MOBILITÄT FÜR MENSCHEN MIT HANDICAP



INFO-Broschüre

Förderungen | Unterstützungen | Befreiungen

2013

Anton-Maurer-Gasse 5 | A-4770 Andorf | Tel. 0664/2133042 | Fax 07766/3624 | Mail: office@clubmobil.at | www.clubmobil.at www.facebook.com/clubmobil.at

























CLUB MOBIL Mit beiden Beinen im Leben!

Der CLUB MOBIL für Menschen mit Handicap ist ein 1997 von Edith Grünseis-Pacher ins Leben gerufener Verein, der sich hauptsächlich auf die Mobilität behinderter Menschen spezialisiert hat, derzeit 2000 Mitglieder österreichweit zählt und jedes Jahr insgesamt mehr als 10.000 Anfragen Hilfe suchender Personen beantwortet. Der Erfolg des CLUB MOBIL ist nicht nur auf die neuartigen Initiativen zurückzuführen sondern auch darauf, dass Edith Grünseis-Pacher als selbst durch einen Verkehrsunfall Körperbehinderte die verschiedenen Bedürfnisse im Bereich Mobilität kennt.

Edith Grünseis-Pacher ist mit dem CLUB MOBIL seit vielen Jahren in folgenden Bereichen tätig:



TRAINING MIT HANDICAP

umfasst **Fahrtechnikkurse** für behinderte Menschen in Zusammenarbeit mit dem ÖAMTC. Dabei werden Führerscheinbesitzer mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % einen Tag lang auf Extremsituationen im Straßenverkehr geschult.

FAHRTAUGLICHKEITSKONTROLLE

Viele Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen nehmen am Straßenverkehr teil, ohne ihre Fahrtauglichkeit und die benötigten Autoadaptierungen durch die Behörde abklären zu lassen. Dies kann im Falle eines Verkehrsunfalls zu rechtlichen und/oder versicherungstechnischen Problemen führen. Um sicher zu gehen, dass die zum Lenken eines Fahrzeuges erforderlichen Voraussetzungen nach einem Unfall (Schädel-Hirn-Trauma, ...), wegen einer Krankheit (Schlaganfall, MS, Parkinson, ALS, ...) oder Altersbeschwerden nach wie vor bestehen, bietet der CLUB MOBIL jenen betroffenen Personen, bei denen die medizinische Voraussetzung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges besteht, eine vertrauliche Abklärung ihrer Fahrtauglichkeit an. Sind die Privatgutachten positiv, können die Teilnehmer damit bei der zuständigen Behörde ihre Fahrtauglichkeit nachweisen.

CLUB MOBIL BEHINDERTENBERATUNG

Edith Grünseis-Pacher steht für CLUB MOBIL-Mitglieder unter der Hotline o664/21 33 o 42 (Mo-Fr 10.00 – 17.00 Uhr) und edith@clubmobil.at als Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Mobilität und Problemen, die sich auf Grund der Behinderung ergeben, zur Verfügung.

LEIH- UND FAHRSCHULAUTO

Der CLUB MOBIL besitzt das einzige adaptierte Leih- und Fahrschulauto Österreichs. Dieser SKODA Octavia Kombi Automatik kann von Fahrschulen und Führerscheinbesitzern gemietet werden und verfügt über folgende Fahrhilfen: Handbediengerät für Gas und Bremse, Gaspedal sowie Lenkrad-Drehknopf und Dreizack wahlweise rechts oder links, Vorsatzpedale für Kleinwüchsige, Hebelverlegungen und fixe Rutschbrett auf der Fahrerseite. Die Umbauten können an die Behinderung des Fahrers angepasst werden. Bei Bedarf können mühelos Fahrschulausstattungen angebracht werden.

UMBAUTEN

Auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung und Zusammenarbeit mit Herstellern von Fahrhilfen in geprüfter Erstausrüsterqualität für Selbstfahrer und Mitfahrer ist Edith Grünseis-Pacher in der Lage, die benötigten Fahrzeugadaptierungen festzustellen und zu empfehlen.

AUTOMESSEN

Damit auch behinderte Menschen die Möglichkeit haben, die neuesten Umbauten kennen zu lernen bzw. umgebaute Autos Probe zu fahren, lädt der CLUB MOBIL zu Automessen ein, in denen ver-





schiedene umgebaute Autos für Probefahrten zur Verfügung stehen. Auf Grund des großen Erfolges dieser Initiative ist der CLUB MOBIL als einziger Aussteller im Bereich Fahrhilfen auf bekannten Messen wie der Vienna Autoshow, diversen Senioren- und Gesundheitsmessen oder dem Linzer Autofrühling vertreten.

AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN

Edith Grünseis-Pacher veröffentlicht jährlich Broschüren über Förderungen und Unterstützungen im Bereich Mobilität. Alle Mitglieder des CLUB MOBIL erhalten zusätzlich regelmäßig Informationen über Änderungen im Bereich des Behindertenwesens.

HILFESTELLUNG

Durch die Zusammenarbeit des CLUB MOBIL mit der Bezirkshauptmannschaft Schärding (Verkehrsabteilung), Rechtsanwälten, Steuerberatern und Ärzten werden alle Mitglieder über Änderungen und Rechtsprechungen im Führerscheinwesen, OGH-Urteile und medizinische Neuerungen auf dem Laufenden gehalten. Außerdem können Auskünfte zu persönlichen Fragen bei unseren Partnern eingeholt werden.

TRAINING UND SCHULUNG

Firmen können sich von Edith Grünseis-Pacher in verschiedensten Bereichen schulen lassen, um das

Thema Mobilität für Menschen mit Handicap kompetent umsetzen zu können.

VORTRÄGE

Edith Grünseis-Pacher hält Vorträge zu den Themen Autofahren mit Behinderung, Unfallprävention, Umgang mit Schicksalsschlägen, positive Lebenseinstellung, in Schulen und Rehabilitationszentren, bei Therapeuten, Vereinen, Ärzten und der Polizei.

Die Bahn brechende Arbeit des CLUB MOBIL wird seit Jahren vom Verkehrs- und Sozialministerium, dem ÖAMTC und den österreichischen Landesregierungen sowie von der Automobil- und Umbauindustrie unterstützt. Edith Grünseis-Pacher erhielt für ihr außergewöhnliches Engagement bereits zahlreiche Auszeichnungen: (z. B. EVA 2000-Frau des Jahres; Goldenes Rad 1993 und 2001 – österreichischer Verkehrssicherheitspreis; goldener Ehrenpreis HELFEN beim HELFEN 2008; SOZIALMARIE 2008; PRO MERITO in gold – höchste und sehr selten verliehene Auszeichnung des ÖAMTC 2009; STAATSPREIS VERKEHR 2009 – Auszeichnung durch Staatspreisurkunde und Staatspreisgütesiegel). Zudem hat sie 2012 weltweit als erster Mensch im Rollstuhl und mit funktioneller Einäugigkeit den Führerschein für einen 40-Tonner (LKW und Anhänger) erfolgreich absolviert!

KONTAKT

CLUB MOBIL
Edith Grünseis-Pacher
Tel. 0664/2133042
Mail: office@clubmobil.at
www.clubmobil.at

Anmerkung zur geschlechterneutralen Formulierung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. Teilnehmerlnnen) verzichtet. Sämtliche personenbezogene Formulierungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.



Fotos: Markus Rambossek



KRAFTFAHRZEUGE al) Seite	5
VERSEHRTENRABATT	Seite	7
LENKBERECHTIGUNG al	Seite	8
FAHRTAUGLICHKEIT	Seite	8
BEGÜNSTIGUNGEN LENKBERECHTIGUNG	Seite	12
BEGÜNSTIGUNGEN FAHRZEUGKAUF (BSA,PVA) at	Seite	13
BEGÜNSTIGTER BEHINDERTER	Seite	14
BEGÜNSTIGUNGEN FAHRZEUGKAUF (Landesregierungen) al	Seite	15
BEGÜNSTIGUNGEN FAHRZEUGKAUF (AUVA)	Seite	21
NOVA-BEGÜNSTIGUNGal	Seite	21
BEGÜNSTIGUNGEN BEI BETRIEB EINES KFZ		
 Motorbezogene Versicherungssteuer Pauschale Steuerbefreiung Taxikosten Pendlerpauschale Mobilitätszuschuss für begünstigte Behinderte Fahrtkostenzuschuss Kfz-Versicherung 	. Seite . Seite	22 23 23
 Mautgebühren Autobahnvignette Ausweis nach § 29b Halte- und Parkverbote Behindertenparkplätze Befreiung von der Parkometerabgabe in Wien 	Seite Seite Seite Seite Seite	27 28 29 29 30 30
Befreiung von der GurtepflichtBegünstigungen im Auslandal		
EINTRAGUNGEN IM FÜHRERSCHEIN ab		35
FSG-DURCHFÜHRUNGSERLASS	Seite	39
WICHTIGE ADRESSENab	Seite	40
BEITRITTSERKLÄRUNG CLUB MOBIL	. Seite	43

Kopieren und Weitergabe der Unterlagen nur nach schriftlicher Genehmigung von Edith Grünseis-Pacher .

© Edith Grünseis-Pacher, Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf, 0664/2133042, E-Mail: office@clubmobil.at

Die im Text angeführten Bestimmungen entsprechen dem Stand der Drucklegungen. Änderungen sind möglich. Diese Informationen wurden von Edith Grünseis-Pacher mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Anregungen werden bei einer Neuauflage dieser Broschüre gerne entgegengenommen.

1. Kraftfahrzeuge für Körperbehinderte

1.1. <u>Invalidenkraftfahrzeug:</u>

Ein Invalidenkraftfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von bis zu 300 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, welches nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstühle und dergleichen).

Die Invalidenkraftfahrzeuge wurden mit der 14. Führerscheingesetz-Novelle, welche mit 19.1.2013 in Kraft getreten ist, aus dem Führerscheingesetz vollständig ausgeklammert und die bisherige Mopedausweispflicht entfällt.

1.2. <u>Ausgleichskraftfahrzeug:</u>

Ein Ausgleichskraftfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet ist, die Körperbehinderung seines Lenkers beim Lenken des Fahrzeuges auszugleichen.

UNSER TIPP:

 Der CLUB MOBIL besitzt ein Ausgleichskraftfahrzeug mit Automatikgetriebe und folgenden Umbauten: Handbedienung für Gas und Bremse, Gaspedal rechts oder links, Vorsatzpedale für Kleinwüchsige, Hebelverlegungen, Lenkradgabel und -knopf rechts oder links, Umsetzhilfe und eine komplette Fahrschulausstattung. Dieses Auto kann unter 0664/2133042 von Besitzern einer Lenkberechtigung (inkl. Eintrag der benötigten Fahrhilfen!) und Fahrschulen gemietet werden!

1.3. <u>Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug</u>

ist ein Kraftfahrzeug mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von nicht mehr als 50 cm3 oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW für andere Motortypen. **Das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres erlaubt.**

Ab 19.1.2013 ist für das Lenken derartiger Kraftfahrzeuge eine Lenkberechtigung der Kl. AM (früher: Mopedausweis) mit dem Eintrag des Zahlencodes 79.02 erforderlich.

Hinsichtlich der Antragstellung für die Klasse AM für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge setzen Sie sich mit einer Fahrschule Ihrer Wahl oder einem Autofahrerclub, z. B. ÖAMTC, in Verbindung.

Seit 19.1.2013 gilt ein Mopedausweis <u>innerhalb Österreichs</u> als Führerschein und der Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM (im jeweiligen Berechtigungsumfang).

Bestehende Mopedausweise mit dem Eintrag "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" behalten bis 19.1.2033 ihre Gültigkeit.

Für Fahrten im Ausland ist ein Führerschein der Klasse AM erforderlich und der <u>Austausch</u> des Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge kann bei <u>jeder</u> Führerscheinbehörde in Österreich beantragt werden.

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Das Führerschein-Vormerksystem findet ebenfalls auf Lenker von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen Anwendung.

1.4. Das passende Auto

Grundsätzlich kann keine Autotype von vornherein ausgeschlossen werden. Je nach den persönlichen Bedürfnissen (Sitzhöhe, Anzahl und Größe der Türen, Türöffnungsweite, etc.) und den vorgeschriebenen Erfordernissen (der Art der Körperbehinderung entsprechende Adaptierungen) werden jedoch nicht mehr alle Autos in Frage kommen. Bei den verschiedenen Fahrzeugen gilt es genau zu vergleichen. Allein bei Servolenkungen z.B gibt es große Unterschiede. Eine "normale Servolenkung" ist sportlich ausgerichtet, d.h. dass durch etwas Widerstand der Kontakt zur Fahrbahn simuliert wird. Dieser Widerstand kann aber für manchen Behinderten unüberwindbar sein. Auch bei den Übersetzungsverhältnissen der Handbedienung gibt es deutliche Unterschiede.

• Der CLUB MOBIL besitzt das erste und einzige Leih-Ausgleichskraftfahrzeug mit Automatikgetriebe und folgenden Umbauten: Handbedienung für Gas und Bremse, Gaspedal rechts oder links, Schwenksitz, Vorsatzpedale für Kleinwüchsige, Hebelverlegungen, Lenkradknopf und Lenkradgabel rechts oder links, Umsetzhilfe und eine komplette Fahrschulausstattung. Dieses Auto kann von Besitzern einer Lenkberechtigung (inkl. Eintrag der benötigten Fahrhilfen!) und Fahrschulen gemietet werden!

UNSER TIPP:

• Informationen über Größe der Türen, Türöffnungsweiten und behindertengerechte Fahrzeuge erhalten Sie bei den technischen Beratungsstellen der Landesregierungen. Informationen zu diversen Umbauten erteilt auch Edith Grünseis-Pacher unter 0664/2133042 bzw. office@clubmobil.at.

Bei Fahrzeugen, die zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers ausgerüstet oder umgebaut werden, ist eine Einzelgenehmigung oder Anzeige prinzipiell nicht erforderlich, sofern es sich nur um eine Ergänzung am Fahrzeug handelt.

Sind jedoch erhebliche bauliche Veränderungen am Fahrzeug zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers notwendig, so ist eine Genehmigung der Behörde für die vorgenommene Änderung einzuholen. Die Behörde entscheidet dann im Einzelfall, ob das geänderte Fahrzeug vorgeführt werden muss. Die erteilte Genehmigung wird in den Typenschein oder dem Einzelgenehmigungsbescheid für das Fahrzeug eingetragen.

Vor dem Ankauf eines Kraftfahrzeuges, an dem Adaptierungen vorgenommen werden müssen oder bereits angebracht sind, ist es ratsam, mit dem CLUB MOBIL Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall erforderliche Umbauten oder Änderungen am Fahrzeug zu besprechen. Nur so kann vermieden werden, dass bereits kostenintensiv durchgeführte Adaptierungen sich nachher als nicht ausreichend oder im Einzelfall als nicht notwendig herausstellen, andere Adaptierungen jedoch vorgeschrieben werden.

VERSEHRTENRABATT gibt es in Österreich bei folgenden Fahrzeugmarken*):

FIAT; FIAT Professional: modellabhängige Rabatte für körperlich beeinträchtigte Personen

FORD: Über das österreichische Händlernetz werden modellabhängige Rabatte (9%-12%) gewährt; Ford bietet zusätzlich 3 % Mobilitätsrabatt bei allen Ford Händlern in Österreich auf alle Modelle. Voraussetzung: amtlicher Nachweis mit mehr als 50% Versehrtheit.

HYUNDAI: modellabhängige Rabatte für Menschen mit Handicap

MERCEDES-BENZ; SMART: bei Vorlage eines Invaliditätsausweises zusätzlich 3% Nachlass auf den Nettolistenpreis (auch auf Aktionsmodelle; ausgenommen sind AMG-Modelle und G-Klasse)

OPEL: gewährt modellabhängige Behindertenrabatte

PEUGEOT: gewährt modellabhängige Behindertenrabatte bis zu € 1.800,- brutto bei jedem Peugeot Vertragspartner

SKODA: zusätzlich 2 % Bonus für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

VOLKSWAGEN: es werden modellspezifische Zusatzkonditionen angeboten

VOLVO: 10 % Versehrtenrabatt auf alle Modelle. Des Weiteren bietet Volvo für alle Versehrten einen modellabhängigen Zuschuss für den erforderlichen Umbau zur Erhaltung der Mobilität an.

<u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Das Fahrzeug muss von einer Person, die die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass eingetragen hat, gekauft und auf diese zugelassen werden.

SIMPLY CLEVER ŠKODA



Wir, ŠKODA Mauthner, sind exklusiver Fuhrparkpartner vom Verein CLUB MOBIL für Menschen mit Handicap. Wir verwenden die neuesten, hochwertigsten Modelle der Marke ŠKODA, wie z.B.: Rapid DSG mit 7 Gängen inkl. Top Ausstattung, welche über maximale Sicherheit verfügen und durch ihren angenehmen, komfortablen Einstieg Ihre Mobilität erleichtern.

Gerne bieten wir Ihnen auch unsere ausschließlich von CLUB MOBIL kurz gefahrenen ŠKODA Modelle zu Topkonditionen an. Bei Kaufinteresse setzen Sie sich bitte mit ŠKODA Mauthner (07716/8300) oder Edith Grünseis-Pacher (0664/2133042) in Verbindung – wir stellen Ihnen Ihr Fahrzeug zusammen. Weitere Informationen rund um unsere ŠKODA Angebote finden Sie auch auf der

Homepage www.mauthner-autohaus.at

Die abgebildeten Modelle zeigen einen Auszug der ŠKODA Modellpalette. Symbolfotos.

Verbrauch: 4,1–10,2 l/100 km. CO₂-Emission: 95–237 g/km.



*) Edith Grünseis-Pacher hat bei allen Automarken bezüglich Versehrtenrabatt nachgefragt, 2013 jedoch lediglich von den aufgezählten Firmen eine Antwort erhalten. Es zahlt sich auf alle Fälle aus, bei allen Fahrzeughändlern betreffend Versehrtenrabatt nachzufragen.

2. <u>Die Lenkberechtigung (Führerschein)</u>

2.1. <u>Kraftfahrzeuge, die man ohne Lenkberechtigung (Führerschein) lenken</u> darf:

Für das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ist keine Lenkberechtigung erforderlich. Der Lenker dieser Fahrzeuge muss allerdings das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.2. Führerscheinpflicht

Das Lenken aller anderen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur aufgrund einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung für die Klasse zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt. Über die Erteilung der Lenkberechtigung wird ein Führerschein ausgestellt.

Die Erteilung (erstmalige Erteilung) sowie Ausdehnung der Lenkberechtigung ist über eine Fahrschule Ihrer Wahl zu beantragen. Betreffend Fahrschulwahl sind Sie nicht mehr an Ihren ordentlichen Wohnsitz gebunden. Die für das Erteilungs- bzw. Ausdehnungsverfahren zuständige Behörde ist dann die Führerscheinbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Fahrschule den Standort hat.

Ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung (d.h. ich habe die Lenkberechtigung bereits einmal besessen und diese ist durch Fristablauf, Verzicht oder eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen) wird nicht bei einer Fahrschule, sondern bei einer Führerscheinbehörde Ihrer Wahl im Bundesgebiet eingereicht. Ein Ausbildungsnachweis über eine Fahrschule ist bei derartigen Verfahren nicht erforderlich.

WICHTIG:

Tritt nach dem Erwerb der Lenkberechtigung eine k\u00f6rperliche Einschr\u00e4nkung auf, so
ist es empfehlenswert, dass der F\u00fchrerscheinbesitzer diese Ver\u00e4nderung der Beh\u00f6rde
mitteilt. (*siehe <u>HINWEIS</u>) Ansonsten kann jede Versicherung im Falle eines Unfalles
aussteigen bzw. Regress anmelden.

HINWEIS:

• Der CLUB MOBIL bietet im Vorfeld eines amtlichen Verfahrens einen Fahrtauglichkeitstest "SICHER MOBIL MIT HANDICAP" an, dessen Ergebnisse streng vertraulich behandelt werden. Nähere Informationen unter 0664/2133042, office@clubmobil.at, www.clubmobil.at

Vor Erteilung einer Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Zur Fahrprüfung wird man zugelassen, wenn man

- 1. verkehrszuverlässig ist
- 2. gesundheitlich geeignet ist (im Falle einer Behinderung oder bei gewissen Erkrankungen wie z. B. Diabetes, wird die gesundheitliche Eignung durch den Amtsarzt oder Polizeiarzt festgestellt)
- 3. den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall erbracht hat (bei der Kl. D ist ein vollständiger Erste-Hilfe-Kurs erforderlich)
- 4. den Nachweis über die Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule erbracht hat.

Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung als erteilt. Nach der Fahrprüfung wird vom Fahrprüfer ein vorläufiger Führerschein ausgefolgt, welcher sofort zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt. Dieser vorläufige Führerschein gilt 4 Wochen in Verbindung mit einem Lichtbildausweis innerhalb Österreichs.

Nach erfolgter Bezahlung der Gebühren wird von der Behörde die Herstellung des **Scheckkartenführerscheines** veranlasst. Dieser wird in der Staatsdruckerei in Wien produziert und wird auf Wunsch an die Wohnadresse gesandt.

ACHTUNG:

• Seit 1.10.2006 kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines (z. B. der bisherige Führerschein ist schadhaft, verloren oder man will auf den Scheckkartenführerschein umtauschen) bei jeder Führerscheinbehörde in Österreich beantragt werden, unabhängig vom Hauptwohnsitz. Für <u>Überprüfungsverfahren</u> im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung ist ausschließlich die <u>Hauptwohnsitzbehörde</u> zuständig. Sollte auf Grund eines derartigen Verfahrens ein neuer Führerschein ausgestellt werden, wird dies ebenfalls von der Hauptwohnsitzbehörde durchgeführt.

<u>NEUERUNGEN AUFGRUND DER 14. FÜHRERSCHEINGESETZ-NOVELLE</u> AB 19.1.2013:

Mit dieser Novelle wurde die 3. EU-Führerscheinrichtlinie umgesetzt und beinhaltet auszugsweise folgende Neuerungen:

BEFRISTUNG DER FÜHRERSCHEINE:

Ein Führerschein, der für eine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE ausgestellt wurde, darf nur für eine Dauer von 15 Jahren ausgestellt werden. Durch Ablauf dieser Frist erlischt die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht.

Ein Hintergrund dieser Bestimmung ist die Aktualisierung des Führerscheinfotos.

Im Zuge der Neuausstellung des Führerscheines vor Ablauf der 15-Jahresfrist ist kein ärztliches Gutachten vorzulegen.

ACHTUNG:

Es werden auch **Befristungen der Lenkberechtigung** (z. B. <u>aus gesundheitlichen Gründen</u> oder die gesetzliche Befristung hinsichtlich der Lenkberechtigung der Kl. C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) ausgesprochen. Durch den **Ablauf** dieser Fristen <u>erlischt</u> die Lenkberechtigung.

WICHTIG:

Alle Führerscheine, egal ob in Scheckkartenformat oder in Papierformat bleiben, sofern das Lichtbild den Besitzer noch einwandfrei erkennen lässt und Eintragungen noch leserlich sind, <u>bis 19.1.2033</u> gültig!

EINFÜHRUNG NEUER FÜHRERSCHEINKLASSEN:

Klasse AM:

Diese Führerscheinklasse wurde für das Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen geschaffen, der Mopedausweis wurde aufgelassen. Mindestalter für den Erwerb der Klasse AM ist das 15. Lebensjahr. Bei der Erteilung einer Lenkberechtigung der Klasse A1, A2, A, B und/oder F ist jeweils auch die Klasse AM mit einzutragen. Hinsichtlich der Antragstellung für die Klasse AM setzen Sie sich mit einer Fahrschule Ihrer Wahl oder einem Autofahrerclub (z. B. ÖAMTC) in Verbindung. Ein bis 19.1.2013 ausgestellter Mopedausweis gilt innerhalb Österreichs als Führerschein und der Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung der Kl. AM im jeweiligen Berechtigungsumfang. Mopedausweise, die bis zum 19.1.2013 ausgestellt wurden, behalten bis 19.1.2033 innerhalb Österreichs ihre Gültigkeit. Für Fahrten im Ausland ist ein Führerschein der Klasse AM erforderlich und der Austausch des Mopedausweises kann bei jeder Führerscheinbehörde in Österreich beantragt werden.

Klasse A1:

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm. Mindestalter: 16 Jahre.

Klasse A2: (ähnlich der alten AV-Klasse)

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet werden. Direkteinstieg: **Mindestalter 18 Jahre.**

Klasse A:

Direkteinstieg: Mindestalter 24 Jahre.

Der stufenweise Zugang zu den Führerscheinklassen A2 und A ist möglich.

Klasse D1:

Kraftwagen mit mehr als acht aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen (außer dem Lenkerplatz) und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern. **Mindestalter: vollendetes 21 Lebensjahr.**

Klasse D1E:

Zugfahrzeug der Kl. D1 und ein Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg. Mindestalter: vollendetes 21 Lebensjahr.

Änderung der Befristungszeiträume für die Klasse C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E):

Diese Klassen dürfen nunmehr nur auf 5 Jahre und ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden (bisher Kl. C1, C1E – 10 Jahre, ab dem 60. Lebensjahr 5 Jahre).

2.3. <u>Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken</u> von Kraftfahrzeugen:

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

- 1. die nötigte körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
- 2. die nötige Körpergröße besitzt,
- 3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
- 4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten der Behörde nachzuweisen.

Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

- 1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
- 2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
- 3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
- 4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Ein ärztliches Gutachten ist ein von einem Amtsarzt oder von einem bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen (z. B. körperliche Einschränkungen) fachärztliche Stellungnahmen, eine Beobachtungsfahrt oder eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.

Bei Menschen mit Handicap wird dieses ärztliche Gutachten ausschließlich durch den Amtsoder Polizeiarzt erstellt. Das ärztliche Gutachten darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung nicht älter als 18 Monate sein. Fachärztliche Stellungnahmen dürfen vom Amtsarzt oder Polizeiarzt nur beurteilt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens nicht älter als sechs Monate sind.

Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: "geeignet", "bedingt geeignet", "beschränkt geeignet" oder "nicht geeignet".

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen die Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Ist der Begutachtete zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges (Ausgleichsfahrzeug) geeignet, so hat das Gutachten "beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese Mängel ausgeglichen werden können.

Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf "beschränkt geeignet" lautenden Gutachten angeführten körperliche Mängel ausgleicht, ist ein Gutachten eines bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen. Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des zu Begutachtenden beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen eines bestimmten, für den Ausgleich einer Körperbehinderung umgebauten Kraftfahrzeuges erfordert, ist vor Erstellung des ärztlichen Gutachtens eine Beobachtungsfahrt anzuordnen; die erforderlichen entsprechenden technischen Umbauten sind bei der Erteilung der Lenkberechtigung vorzuschreiben.

UNSER TIPP:

• Der CLUB MOBIL besitzt ein Ausgleichsfahrzeug mit Automatikgetriebe und folgenden Umbauten: Handbedienung für Gas und Bremse, Gaspedal rechts oder links, Vorsatzpedale für Kleinwüchsige, Hebelverlegungen, Lenkradgabel rechts oder links, Lenkradknopf rechts oder links, Umsetzhilfe und eine komplette Fahrschulausstattung. Dieses Auto kann unter 0664/2133042 gemietet werden!

Wie auch immer das ärztliche Gutachten lautet - ein Ansuchen auf Aufhebung, Änderung bzw. Reduzierung von Auflagen kann auch später noch jederzeit formlos eingebracht werden. Wenn daher ein versehrter Inhaber einer Lenkberechtigung, der seinerzeit "beschränkt geeignet" begutachtet wurde, glaubt, er sei in der Lage, auch alle Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen lenken zu können und nicht nur ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug, kann er bei der örtlich zuständigen Führerscheinbehörde einen diesbezüglichen Antrag stellen. Aufgrund dieses Antrages wird von der Behörde ein neuerliches amtsärztliches Gutachten eingeholt. Im Führerschein werden die Merkmale und Vorrichtungen eingetragen, durch die die körperlichen Mängel ausgeglichen werden können. Solche Eintragungen erfolgen mittels Zahlencodes (siehe Seite 35).

Es besteht jederzeit die Möglichkeit eine Streichung bzw. Reduzierung vorgeschriebener Auflagen vornehmen zu lassen. Diesbezüglich setzen Sie sich mit Ihrer Führerscheinbehörde in Verbindung.

Neue Rechtslage bei Diabetes:

Seit 1.10.2011 gilt, dass bei Vorliegen von Diabetes die Lenkberechtigung nur mehr befristet erteilt oder belassen werden darf.

Zuckerkranke sind jedoch nicht verpflichtet, die Zuckererkrankung, wenn diese nach der Erteilung der Lenkberechtigung eingetreten ist, der Behörde mitzuteilen.

3. Begünstigungen für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% (Voraussetzung: Behindertenpass, in welchem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen ist), die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkerberechtigung ein Zuschuss von maximal 50% der Kosten gewährt werden. Dieser Zuschuss ist nicht vom Einkommen abhängig. Die Antragstellung bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes sollte grundsätzlich im Vorhinein erfolgen.

Die Landesregierung Oberösterreich gewährt Personen, die nicht berufstätig sind (dazu zählen auch die geringfügig Beschäftigten) und nicht in Ausbildung stehen, bei denen die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Gehbeeinträchtigung im Behindertenpass eingetragen ist, einen Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung. Ausgenommen sind Personen, deren Ursache der Beeinträchtigung die Folge eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls mit Fremdverschulden ist.

3.2. <u>Begünstigungen bei Anschaffung eines Kraftfahrzeuges</u>

3.2.1 Zuschuss für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges (Bundessozialamt)

Im Zusammenhang mit der Suche nach einem Arbeitsplatz beziehungsweise dem Antritt/der Ausübung einer Beschäftigung kann **Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%** (Voraussetzung: Behindertenpass, in welchem **die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel** eingetragen ist) ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden. Ebenfalls förderbar sind geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge.

Eine Förderung ist für Fahrzeuge bis zu einem **Bruttokaufpreis von € 35.700,--** (2013) ohne Einrechnung der Kosten für behinderungsgerechte Ausstattungen möglich.

Der Zuschuss wird 1. bei <u>erstmaliger BSB-Förderung</u> bis € 2.142,- (2013) zuzüglich behinderungsbedingter Adaptierung und 2. bei <u>Folgeförderung</u> bis € 1,428,- (2013) zuzüglich behinderungsbedingter Adaptierung gewährt. Für ein Leasing-Kfz kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, maximal für 3 Jahre, bei <u>erstmaliger BSB-Förderung</u> ein <u>jährlicher Zuschuss</u> von € 714,- (2013) und bei <u>Folgeförderung</u> jährlich € 476,- (2013) geleistet werden. Der Zuschuss kann um den Betrag einer aus der behindertengerechten Ausstattung des Kraftfahrzeuges resultierenden Differenz zur Leasingrate erhöht werden.

ACHTUNG / Fördervoraussetzungen:

- 1. Fahrzeuge nicht im Betriebsvermögen
- 2. **5-Jahresfrist** ab Zulassung des letztgeförderten Kfz abgelaufen
- 3. <u>AUSNAHME</u>: Unwirtschaftlichkeit a) einer Reparatur b) einer nachträglichen Adaptierung
- 4. **Eigene Lenkberechtigung** (AUSNAHME: bei behinderungs- bzw. altersbedingten Gründen jedoch überwiegende Verwendung für den Menschen mit Behinderung)
- 5. **Einkommensgrenze** nicht überschritten (mtl. netto € 2.856,-/2013, Zuschlag pro sorgepflichtiger Person 10%)
- 6. **Rechnung und Zulassungsschein** lauten auf den Zuschusswerber
- 7. **Antragstellung vor Ankauf** des Kfz
 - 8. **Weitere Kostenträger werden vom BSB kontaktiert** (Ein zinsenfreies Darlehen kann vom Pensions- bzw. Unfallversicherungsträger gewährt werden.)

3.2.2 Zinsenfreies Darlehen für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges (Pensionsversicherungsanstalt)

Alle 5 Jahre kann ein **berufstätiger Behinderter** für die Anschaffung eines Pkw um ein **zinsenloses Darlehen** bei der PVA (**Pensionsversicherungsanstalt**) ansuchen. Das Darlehen muss in 60 Monatsraten zurückgezahlt werden. Erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Zulassung des Kraftfahrzeuges ist wieder ein neuerlicher Antrag auf Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung eines Pkw möglich.

HINWEIS:

• Ein <u>zinsenloses Darlehen</u> wird berufstätigen Behinderten von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt nur dann gewährt, wenn der Pkw ein <u>Kaufpreislimit</u> von 30.351,06 € (inkl. MWSt und NOVA, aber ohne Umbauten/2013) nicht überschreitet!

Ein Antrag auf ein zinsenfreies Darlehen wird dann bewilligt, wenn die medizinische Voraussetzung erfüllt und die Rückzahlbarkeit gewährleistet ist. Die medizinischen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die betreffende Person auf Grund der Behinderung nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zur Erreichung des Arbeitsplatzes zu benützen.

HINWEIS:

• Der Darlehensnehmer muss für das Darlehen einen Bürgen oder eine Bankgarantie haben!

Für die Antragstellung sind je nach Familienstand folgende Unterlagen notwendig:

- ⇒ Antragsformular (erhältlich beim Bundessozialamt für Zuschuss, PVA für Darlehen)
- ⇒ **Kopie Behindertenpass** (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: bei Pkw-Darlehen nicht zwingend vorgesehen, medizinische Beurteilung erfolgt gesondert durch die PVA)
- ⇒ Einkommensnachweis Antragsteller (PVA-Darlehen: max. netto 3.350,52 € pro Monat/2013)
- **⇒ Kopie Führerschein** (beidseitig)
- ⇒Kostenvoranschlag für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für ein Automatikgetriebe und eventuell für den behinderungsbedingten Umbau ersichtlich sein.
- **⇒** Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie (bei Darlehen)
- ⇒ aktueller Befund über den Gesundheitszustand (bei Darlehen)

Förderungswerber sollten sich jedenfalls **vor Erwerb** des Fahrzeuges über die Voraussetzungen für die Förderung erkundigen. Kaufen Sie das Kraftfahrzeug erst nach der erfolgten Zusage bzw. Genehmigung, da nur dann die Leistung erfolgen kann. Die **Antragstellung** hat bei der örtlich zuständigen Landesstelle des **Bundessozialamtes** (Zuschuss und PVA-Darlehen) oder der zuständigen **Pensionsversicherungsanstalt** (Darlehen) zu erfolgen.

*BEGÜNSTIGTER BEHINDERTER

Die meisten Zuschüsse des Bundessozialamtes sind an die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten geknüpft.

Wer kann begünstigter Behinderter werden?

- Österreichische Staatsbürger
- EU- beziehungsweise EWR-Bürger
- Schweizer Bürger und deren Familienangehörige
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind
- Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" oder "Daueraufenthalt -Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen
- Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" eines anderen Mitgliedstaates der EU, denen eine Niederlassungsbewilligung nach dem NAG erteilt wurde

mit einem vom Bundessozialamt festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von **mindestens 50 %**. **Ausnahme:** Schüler, Studenten sowie Pensionisten

Wie wird man begünstigter Behinderter?

Anträge können bei den Landesstellen des Bundessozialamtes eingebracht werden.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Bundessozialamtes. Das Ergebnis mit der Möglichkeit einer Stellungnahme wird zur Kenntnis gebracht (Parteiengehör). Das Bundessozialamt entscheidet mit Bescheid über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten. Wenn man dagegen beruft, ist die Bundesberufungskommission in Wien in zweiter Instanz zuständig.

FÖRDERUNGEN DER LANDESREGIERUNGEN FÜR KINDER, PENSIONISTEN UND BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE:

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG:

Die behinderungsbedingte Adaptierung eines Pkw umfasst im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 1. die Ausstattung mit Automatikgetriebe und 2. die Umrüstung auf Handbetrieb. Für die Adaptierung gemäß 1. und 2. wird begünstigten Behinderten jeweils ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 898,40 (2013) gewährt, soweit die Kosten nicht von dritter Seite abgedeckt sind.

Kinder und Pensionisten aus dem Burgenland können lediglich beim Bundessozialamt Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds beantragen.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG:

Alle 5 Jahre erhalten gehbehinderte Personen einen **Zuschuss** zum **Ankauf** eines Pkw von max. €1.000,-- (**Kaufpreis max.** € 25.200,-- inkl. MWSt und NOVA, aber ohne Umbauten/2013) bzw. zum **Umbau** eines Fahrzeuges in der Höhe von max. € 1.500,--/Stand 2013.

Voraussetzungen:

- ⇒Wohnsitz in Kärnten
- ⇒Antragstellung bei der Wohnsitzgemeinde
- ⇒österr. Staatsbürger
- ⇒Kostenvoranschlag/Rechnung für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für ein Automatikgetriebe und eventuell für den behinderungsbedingten Umbau ersichtlich sein.
- ⇒Autokosten max. € 25.200,-- inkl. MWSt und NOVA
- **⇒Einkommensgrenze** für 1 Person € 1.950,--, für 2 Personen € 2.200,--, für jeden weiteren Haushaltsangehörigen € 250,--.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG:

Alle 5 Jahre erhalten **Rollstuhlfahrer** oder Personen, die einem Rollstuhlfahrer gleich zu setzen sind (weniger als 300 m zu Fuß), eine **Unterstützung zum Autokauf** (Alter des Fahrzeuges egal). **Einkommensgrenze:** € 3.577,08 (2013) plus 10 % für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Diese Unterstützung erhalten auch Haushaltsangehörige, d. h. das Auto muss nicht auf den behinderten Menschen angemeldet sein. **Begünstigte und nicht begünstigte Behinderte** erhalten eine Förderung in der Höhe von € 2.250,--.

Wenn bei einer Person eine Gehbehinderung vorliegt, kann ebenfalls um Unterstützung angesucht werden. Begünstigte und nicht begünstigte Behinderte erhalten: € 750,--.

Voraussetzungen:

- ⇒Wohnsitz in NÖ
- ⇒**Kopie Behindertenpass** (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)
- ⇒österr. Staatsbürger
- ⇒Kostenvoranschlag/Rechnung für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für ein Automatikgetriebe und eventuell für den behinderungsbedingten Umbau ersichtlich sein.

⇒Autokosten max. € 28.302,22 inkl. MWSt und NOVA, zuzüglich besonderer Bedienungseinrichtung (z. B. Automatik) und Zusatzgeräte, die im Führerschein eingetragen sind (z. B. Gas und Bremse mit Hand, Linksgas, ...) Für Rollstuhlfahrer, die einen Pkw wegen besonders schwerer Beeinträchtigung nicht selbst lenken können, erhöht sich dieses Kaufpreislimit auf € 36.792,88/2013.

ACHTUNG:

• Die Beihilfen des Landes NÖ gibt es auch für Leasingfahrzeuge!

HINWEIS:

• Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum <u>bei der zuständigen</u> <u>Bezirkshauptmannschaft</u> (Sozialabteilung) gestellt werden.

AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG:

Rollstuhlfahrer und schwer gehbeeinträchtigte Menschen (mind. 50 % Behinderung), welche nicht berufstätig sind (dazu zählen auch die geringfügig Beschäftigten) bzw. nicht in Ausbildung stehen und denen <u>behinderungsbedingt die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar</u> ist, können beim Amt der OÖ Landesregierung einen Zuschuss bis max. € 5.455,50 (Stand 2013) zur behinderungsbedingt notwendigen Adaptierung bzw. Ausstattung eines Kraftfahrzeuges erhalten. <u>Ausgenommen sind Personen</u>, deren Ursache der Beeinträchtigung die Folge eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls mit Fremdverschulden ist.

ZUR INFO:

- Seit 2012 gibt es kein Kaufpreislimit für Pkw mehr.
- Der Pkw-Ankauf wird nicht gefördert, lediglich eine behinderungsbedingt erforderliche Adaptierung bzw. ein Umbau sowie eine erforderliche Automatik werden unterstützt.
- Neu ab 1.7.2012: Förderbar sind auch Leasingfahrzeuge und Fahrzeuge mit Eigentumsvorbehalt.
- Um Zuschüsse im Mobilitätsbereich (Pkw, Lenkberechtigung) zu erhalten, muss neben der Gehbeeinträchtigung auch die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass eingetragen sein.
- Die **Einkommensobergrenzen** sind anzuwenden.
- Innerhalb von 5 Jahren darf ein bestimmter **Förderungsrahmen nicht überschritten** werden und es ist **pro Umbaumaßnahme** lediglich **eine Beihilfe** möglich (Beispiel: Beihilfe zum Einbau eines Automatikgetriebes lediglich einmal innerhalb von 5 Jahren möglich)
- Kostenvoranschläge sind dem Antrag beizulegen.
- Zulassungsschein und Rechnung müssen auf Namen des Antragstellers lauten.

Einkommensgrenze 2013: 3.409,70 € Erhöhung der Einkommensgrenze für jedes weitere Familienmitglied um 341,30 €; Erhöhung der Einkommensgrenze für eine weitere schwer beeinträchtigte Person 682,10 €. Das Pflegegeld wird nicht zum Einkommen gerechnet.

Für die Antragstellung sind je nach Familienstand folgende Unterlagen notwendig:

- ⇒Antrag (erhältlich im Internet oder bei der Landesregierung OÖ)
- ⇒**Kopie Behindertenpass** (Eintrag: Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel **und** Gehbeeinträchtigung)
- **⇒**Familieneinkommensnachweise
- **⇒Kopie Führerschein** (beidseitig)
- ⇒Kostenvoranschlag für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für es müssen daraus die Kosten für ein Automatikgetriebe und eventuell für den behinderungsbedingten Umbau ersichtlich sein.

HINWEISE:

- Die Antragstellung muss vor Realisierung des Vorhabens bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf erfolgen.
- Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in OÖ gemeldet haben.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG:

Das Land Salzburg kann schwer gehbehinderten Personen alle 5 Jahre einen Zuschuss zum Ankauf eines Pkw (**Kaufpreislimit von € 35.700,--** inkl. MWST und NOVA, aber ohne behinderungsbedingten Umbau/2013) gewähren, soweit die Kosten nicht von dritter Seite abgedeckt sind.

Einkommensgrenze: Die Höhe der Förderung hängt vom Aufwand des Umbaus und vom Einkommen der behinderten Person bzw. deren Angehörigen (Ehepartner bzw. Eltern bei minderjährigen Kindern) ab.

HINWEIS:

 Zulassungsschein und Rechnung müssen auf den Namen des Antragstellers lauten. Die Antragstellung muss vor Realisierung des Vorhabens erfolgen. Wurde ein Pkw bereits vor Antragstellung gekauft, kann kein Zuschuss gewährt werden!

Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung sind:

- ⇒Antrag (erhältlich im Internet oder bei der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, Soziales)
- **⇒**Hauptwohnsitz in Salzburg
- ⇒Österreichische Staatsbürgerschaft (Ausnahme möglich)
- ⇒Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht möglich (Kopie Behindertenpass)
- **⇒**Familieneinkommensnachweise
- ⇒Kopie Führerschein (beidseitig)
- ⇒Kostenvoranschlag für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für ei es müssen daraus die Kosten für ein Automatikgetriebe und eventuell für den behinderungsbedingten Umbau ersichtlich sein.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG:

Menschen mit Behinderung gemäß Stmk. BHG,

- die Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder
- eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem NAG besitzen oder
- zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und
- die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben (Minderjährige müssen zumindest den Aufenthalt im Land Steiermark haben),

wird gemäß dem neu in das Stmk. BHG eingefügten § 24a, ein **Zuschuss für die** behindertengerechte Ausstattung ihres Kraftfahrzeuges gewährt, wenn diese Ausstattung auf Grund der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung zur Erlangung oder Sicherstellung seiner Mobilität erforderlich ist. (Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.) Eine weitere **Voraussetzung** ist, dass keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Regelungen zur Gänze geltend gemacht werden können. Eine Bezuschussung für die Erlangung eines Führerscheins ist nicht im Stmk. BHG vorgesehen.

Die Landesregierung hat mit Verordnung die maximale Höhe des Zuschusses mit € 2600,-, sowie den Zeitraum, nachdem neuerlich ein solcher Zuschuss beantragt werden kann, mit 5 Jahren festgelegt. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Behörde einen Zuschuss auch vor Ablauf des mit Verordnung festgelegten Zeitraums neuerlich gewähren.

Die Anträge sind beim Gemeindeamt bzw. bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzubringen.

BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN DES LANDES TIROL:

Die Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Tirol gewährt Menschen mit Behinderung nach den Bestimmungen der Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderung (beschlossen am 07.12.2010) alle 7 Jahre einen Zuschuss zur behinderungsbedingt notwendigen Adaptierung eines Personenkraftwagens. Die Förderhöhe ist einkommensabhängig und als Höchstbetrag der förderbaren Kosten werden für die Adaptierung max. € 15.000,-- festgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/Gesetze_Richtlinien/Tiroler_Foerderrichtlinie_fuer_Menschen_mit_Behinderung.pdf

Voraussetzungen:

- ⇒schriftliche Antragstellung
- **⇒**Hauptwohnsitz in Tirol
- ⇒Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (z. B. EU-Bürger)
- ⇒schwere Gehbehinderung
- **⇒**Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
- ⇒die Höhe des Zuschusses hängt vom Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab,
- ⇒keine Deckung der Kosten von dritter Seite und
- ⇒Rechnung und Zulassungsschein lautend auf den Zuschusswerber.

- ⇒Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die begünstigte Person kein weiteres KfZ besitzt.
- ⇒Übersteigt der Kaufpreis des Pkw € 40.000,-- (inkl. MWST und NOVA, aber ohne behinderungsbedingten Umbau/2013), kann keine Förderung für die barrierefreie Ausstattung gewährt werden.

HINWEIS:

• Die Förderung kann auch bei Inanspruchnahme eines Autokredites bezogen werden. Bei LEASINGFINANZIERUNG wird KEIN ZUSCHUSS für die behinderungsbedingte Adaptierung geleistet!

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG:

Berufstätige Behinderte können alle 5 Jahre einen Zuschuss zum Ankauf eines Pkw's beantragen. Die Höhe des Zuschusses ist vom jeweiligen Einkommen abhängig. Das Kaufpreislimit 2013 beträgt € 30.351,06 inkl. MWSt und NOVA, jedoch ohne behinderungsbedingte Umbaukosten. Für behinderungsbedingte Umbaukosten kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden (Mehrkosten für Automatikgetriebe werden nicht übernommen). Eine Voraussetzung für den Pkw-Zuschuss ist, dass die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorliegt und der Pkw zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt wird.

Für nicht Berufstätige, Pensionisten und Kinder können Anträge nur für behinderungsbedingte Umbauten gestellt werden. Mehrkosten für Automatikgetriebe können nicht übernommen werden. Diese Anträge werden im Rahmen des Rehabilitationsausschusses behandelt.

HINWEIS:

• Die Antragsformulare sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erhältlich.

FONDS SOZIALES WIEN:

Der Fonds Soziales Wien bezuschusst für Menschen mit Behinderung, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Gehbehinderung nicht zumutbar ist, die behinderungsgerechte Adaptierung eines Pkw's. Förderung in der Höhe von bis zu maximal € 5.000,- (Stand 2013) werden für folgende behinderungsgerechte Adaptierungen erteilt:

- Kupplungsadaptierungen (z. B. Umbau auf Handbetrieb oder Automatik)
- Brems- und Beschleunigungsmechanismen (z. B. Fußraster, Handgas)
- Bedienungsmechanismen (z. B. Lichtschalter, Drehknopf, Drehgabel)
- Lenkungsmechanismen (z. B. höhenverstellbares Lenkrad)
- Adaptierungen des Lenkersitzes (z. B. drehbarer Lenkersitz)
- Einstiegshilfen
- für Kinder mit Behinderung konzipierte Kindersitze
- Rückhaltesysteme für Rollstühle und Personen (Fixierungsmechanismen)

Voraussetzungen:

- ⇒ Vorliegen einer Behinderung nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz
- ⇒ Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits bestehenden und eingereichten Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung.

- ⇒ Österreichische Staatsbürgerschaft oder durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung bezüglich der Hilfe für Menschen mit Behinderung auf Grund von Staatsverträgen, Ausnahmen sind möglich
- ⇒ Hauptwohnsitz in Wien (seit mehr als 6 Monaten vor Antragstellung!)

Förderung & Kosten:

- Die Gewährung einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Zur Abklärung dieser Umstände ist dem Antrag ein Nachweis in Form einer Darstellung der persönlichen Verhältnisse, der finanziellen und familiären Situation sowie der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistung beizulegen.
- Eine Förderung für diese Leistung kann nur einmal innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren gewährt werden.
- Die Adaptierung eines Pkw's, der innerhalb eines Jahres vor Beantragung der Förderung angekauft wurde, kann nur dann bezuschusst werden, wenn der Kaufpreis des Fahrzeuges den Betrag von € 22.000,-- brutto (Stand 2013) nicht überschritten hat.
- Es werden keine Förderungen für den Ankauf eines Pkw sowie dessen Zusatz- und Sonderausstattung gewährt.
- Laufende Erhaltungs- und Betriebskosten werden ebenfalls nicht gefördert.

ÖSTERREICHWEIT GÜLTIG:

Bei Leasingfinanzierung (und Fahrzeugen mit Eigentumsvorbehalt) gewähren die zuständigen Landesregierungen (in Tirol die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden) (außer LR NÖ) keine Unterstützung. (AUSNAHME: behinderungsbedingte Adaptierung) Die Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Tirol leisten bei Leasingfinanzierung keinen Zuschuss für die behindertengerechte Adaptierung! NEU ab 1.7.2012: Das Land OÖ gewährt einen Zuschuss zum Umbau/zur Adaptierung eines Personenkraftwagens auch bei Leasingfinanzierung und bei Fahrzeugen mit Eigentumsvorbehalt.

- Pensionisten erhalten für Adaptierungen eventuell auch Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen beim Bundessozialamt <u>und</u> bei der Pensionsversicherungsanstalt. (Stand 2013). In Tirol gibt es auch Förderungen aus dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds.
- Kinder erhalten für Adaptierungen eventuell Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen beim Bundessozialamt, in Tirol auch beim Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds und falls ein Elternteil Mitglied der Arbeiterkammer ist, kann auch bei der Arbeiterkammer um eine Förderung angesucht werden. Es muss nachgewiesen werden, dass das Auto hauptsächlich für das beeinträchtigte Kind verwendet wird.
- Förderungswerber sollten sich jedenfalls vor Erwerb des Fahrzeuges über die Voraussetzungen für die Förderung erkundigen. Kaufen Sie das Kraftfahrzeug erst nach der erfolgten Zusage bzw. Genehmigung, da nur dann die Leistung erfolgen kann. (Außer die

Förderdauer ist bei der Landesregierung angeführt!) Die **Antragstellung** hat bei der örtlich zuständigen **Landesregierung** (Tirol: bei der **zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde**), der zuständigen **Pensionsversicherungsanstalt,** dem zuständigen **Bundessozialamt** oder/und der zuständigen **Arbeiterkammer** zu erfolgen. In Tirol kann auch beim Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds der Antrag gestellt werden.

AUVA-VERSICHERTE:

Für Versicherte, für die die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) zuständig ist, gibt es die Möglichkeit einer PKW-Finanzierungshilfe in Form eines Zuschusses bzw. eines Darlehens unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und persönlichen Umstände. Ist eine **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels**, aufgrund der **Arbeitsunfallfolgen** (Feststellung durch den Chefarzt der Landesstelle der AUVA), **nicht möglich**, wird ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mind. 50%, zur Erhaltung der persönlichen Mobilität ein **Mobilitätszuschuss** von € 3.302,00, bei einer MdE von 100% € 5.371,00 gewährt. Dieser Zuschuss ist grundsätzlich nur nach Ablauf von 5 Jahren nach erstmaliger Gewährung möglich. Änderungen von Seiten der AUVA sind jederzeit möglich. Nehmen Sie bitte mit der für Sie zuständigen Landesstelle der AUVA (Adressen ab Seite 42) zur Abklärung aller Details Kontakt auf.

3.2.2. Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe

ACHTUNG:

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1.1.2011 die Normverbrauchsabgabe von max. € 20.000,--nicht mehr rückvergütet! Neue Bestimmungen siehe Punkt 3.3.2.

3.3. <u>Begünstigungen bei Betrieb eines Kraftfahrzeuges</u>

3.3.1. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (Versicherungsst. II)

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird von der Kfz-Haftpflichtversicherung gemeinsam mit der Haftpflichtprämie eingehoben und zwar für alle Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht **nicht mehr als 3,5 t** beträgt. Dauernd stark gehbehinderte Personen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind:

- **⇒** Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Körperbehinderten
- ⇒ Nachweis der Körperbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b StVO oder durch eine Feststellung im Sinn des § 36 (2) Zif. 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 oder Eintragung im Behindertenpass, dass der Inhaber dauernd stark gehbehindert, blind oder diesem die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Das Fahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecke des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet werden. Das heißt, der Verwendung des Kraftfahrzeuges durch den Körperbehinderten steht es gleich, wenn Dritte das Fahrzeug für Zwecke des Körperbehinderten (z.B. für Fahrten zum Service) benutzen oder die Fahrt der Haushaltsführung des Körperbehinderten dient. Eine eigene Lenkerberechtigung des Körperbehinderten ist nicht erforderlich.

Wenn auf den Körperbehinderten mehrere Fahrzeuge zugelassen sind, gilt die Steuerbefreiung jeweils nur für ein Fahrzeug. Der Körperbehinderte kann entscheiden, welches Kraftfahrzeug

steuerbefreit sein soll. Bei Ankauf eines neuen Kraftfahrzeuges und Zulassung zum Verkehr sowie bei Abmeldung des alten Kraftfahrzeuges sind, wenn die zeitliche Überschneidung nicht länger als einen Monat dauert, beide Kraftfahrzeuge steuerbefreit. Bei mehreren Kraftfahrzeugen, die mit Wechselkennzeichen betrieben werden, treffen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit grundsätzlich zu, daher sind alle unter einem Wechselkennzeichen betriebenen Kraftfahrzeuge steuerfrei.

Der **Antrag** auf die Steuerbefreiung ist bei der jeweiligen **Haftpflichtversicherung** unter Beilage eines Nachweises der Körperbehinderung zu stellen. (Formular KR 21)

3.3.2. Freibetrag für Körperbehinderte

Anstelle der bisherigen Abgeltung der Normverbrauchsabgabe können Körperbehinderte <u>mit eigenem Kraftfahrzeug</u> anstelle des bisherigen Freibetrages von 153 € monatlich (ab dem Veranlagungsverfahren für das Kalenderjahr 2011) 190 € monatlich geltend machen, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- ⇒ Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder
- ⇒ <u>Behindertenpass</u> mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit

HINWEIS:

- Zusätzlich anerkannt werden weiterhin der "alte" Bescheid über die Befreiung der Kfz-Steuer sowie bis 2004 ausgestellte Amtsarztbescheinigungen.
- Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden.

3.3.2.1. Taxikosten

Bei Gehbehinderten mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, sind die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von € 153,-monatlich zusätzlich zu den Pauschalbeträgen gemäß § 35 (3) Einkommenssteuergesetz und § 3 (2) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen 1995, als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 (6) Einkommenssteuergesetz 1988 zu berücksichtigen. Auch für diesen zusätzlichen Pauschalbetrag gibt es keine Berücksichtigung des Selbstbehaltes und keine Anrechnung von Pflegegeldleistungen.

3.3.2.2. Große Pendlerpauschale

Aufwendungen für Fahrten von gehbehinderten Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch die große Pendlerpauschale, welche beim Dienstgeber oder beim Finanzamt zu beantragen ist, abgegolten. Die Entfernung muss mindestens 2 Kilometer betragen (Formular L34). NEU: Bei mehreren Wohnsitzen ist jener Wohnsitz maßgebend, von dem aus im Lohnzahlungszeitraum die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend zurückgelegt wird.

VORAUSSETZUNG:

• Ausweis gemäß § 29b StVO <u>oder</u> Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung <u>oder</u> Blindheit im Behindertenpass <u>oder</u> Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kfz-Steuer

3.3.2.3 Mobilitätszuschuss für begünstigte Behinderte (österreichweit gültig):

Begünstigte Behinderte (ohne befristeten Pensionsbezug), die im Jahr 2013 selbständig oder unselbständig in Beschäftigung oder in Lehrausbildung stehen oder eine im Jahr 2013 erfolgte konkrete Arbeitsplatzsuche glaubhaft machen können und denen die **Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar** ist (Eintrag im Behindertenpass), erhalten 1 x jährlich einen Mobilitätszuschuss. Der Betrag wird jährlich vom BMASK angepasst und betrug im Vorjahr € 580,-.

3.3.2.4 Fahrtkostenzuschuss bzw. -ersatz (Bundeslandregelung):

NÖ: Einmaliger Zuschuss (2013: € 580,--) für Personen, die dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören, nicht im Erwerbsleben stehen und auch nicht als arbeitssuchend gemeldet sind (z. B. Hausfrauen, aber auch Personen, die eine befristete Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten). Diese Personen müssen außerdem auf den Rollstuhl angewiesen sein oder ihre Behinderung muss einen gleich zu achtenden Zustand darstellen.

OÖ: Rollstuhlfahrer oder schwer gehbeeinträchtigte Menschen (zwischen 15 und 65 Jahren) mit Hauptwohnsitz in OÖ, die nicht berufstätig sind (dazu zählen auch geringfügig Beschäftigte) bzw. nicht in Ausbildung stehen, können beim Amt der OÖ Landesregierung, Bahnhofplatz 1, Abteilung Soziales, 4021 Linz um einen einmal jährlichen Fahrtkostenzuschuss (2013: € 682,10) ansuchen. Voraussetzung: Eintrag der Gehbeeinträchtigung sowie der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass. Der Antrag muss nur beim 1. Mal gestellt werden, in der Folge wird der Fahrtkostenzuschuss automatisch ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, die eine Betreuung in einer ChG-Einrichtung oder einem Alten- und Pflegeheim erhalten, die bereits Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer ChG-Maßnahme erhalten oder deren Ursache der Beeinträchtigung die Folge eines Arbeitsunfalles oder eines Unfalles mit Fremdverschulden ist.

SALZBURG: Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderungen vom Magistrat Salzburg **Taxigutscheine**. Infos unter: 0662/8072 DW 3202 oder 3241, <u>soziales@stadtsalzburg.at</u>

STEIERMARK: Übernommen werden können im Zusammenhang mit den Leistungen Heilbehandlung, Erziehung und Schulbildung, beruflicher Eingliederung, unterstützter Beschäftigung und Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben anfallende Fahrtkosten für Menschen mit Behinderung für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächst gelegenen geeigneten Einrichtung oder einem Dienst.

TIROL: Die **Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Tirol** gewähren nach den Bestimmungen der Tiroler Förderrichtlinie für Menschen mit Behinderung (beschlossen am 07.12.2010) einmal pro laufendem Kalenderjahr einkommensabhängig einen Mobilitätszuschuss. Diese Förderung kann von **nicht berufstätigen Menschen mit Behinderung**, die auf Grund einer dauernd wesentlichen Beeinträchtigung gehunfähig sind (Nachweis: Vorlage des § 29b StVO Ausweises oder ärztliches Attest) schriftlich beantragt werden.

WIEN: Diese Leistung ermöglicht es Menschen mit Behinderung, regelmäßig z. B. zu einer Einrichtung der Tagesstruktur, zur Schule (sofern nicht die MA56 Kostenträger ist) oder zum Kindergarten zu fahren. Öffentliche Verkehrsmittel: Ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Weiter auf Seite 27







Prävention



Unfallheilbehandlung



REHABILITATION



Finanzielle Entschädigung

SIMPLY CLEVER ŠKODA



Der linke Fuß hat im cleveren Citigo jetzt Pause. Der City-Flitzer ist nun auch mit dem automatisierten 5-Gang Schaltgetriebe ASG erhältlich. Im "Drive-Modus" erfolgen die Schaltvorgänge automatisiert, alternativ besteht jedoch auch die Möglichkeit, in den manuellen Schaltmodus zu wechseln.



Auch der Rapid erleichtert Ihnen das Fahren. Mit dem 122 PS TSI Motor mit 7-Gang Doppelkupplungsgetriebe DSG gewinnen Sie an Komfort und Sicherheit und können Ihre gesamte Aufmerksamkeit auf den Straßenverkehr richten.

Jetzt bei uns Probe fahren.

ŠKODA Mauthner

Passauerstraße 2, 4792 Münzkirchen Tel. 07716/8300 www.mauthner-autohaus.at

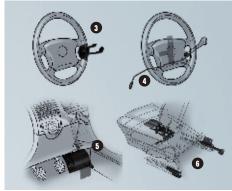
Details bei Ihrem ŠKODA Berater. Symbolfoto. Stand 01/2013.

Verbrauch: 4,0-5,9 I/100 km. CO_2 -Emission: 106-137 g/km.

FAHRZEUGUMBAUTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER MIT PFLEGEBEDARF

















FÜR AKTIVFAHRER

1 Handbedienung Classic oder Compact 2 stehendes oder elektronisches Linksgas 3 Lenkhilfen 4 Hebelverlegung für Blinker und Scheibenwischer 5 Pedalabdeckung gegen ungewolltes Betätigen des Gaspedales, Pedalaufsätze (Distanzverkürzung bis 10 cm)

■ Sitzschienenverlängerung auch für große Personen,
→ verschiedene Rollstuhl-Ladehilfen fahrer- oder heckseitig



FÜR MITFAHRER

3 Schwenk- und Hebesitze manuell oder elektrisch, auch für höhere Fahrzeugmodelle 3 andockbare Transportrollstühle

verschiedene Rampen und Lifte beifahrer- und heckseitig für Kleinbusse **1** Rollstuhlverankerungssysteme.





zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe (z. B. Tagesstruktur, Berufsqualifizierung) zumutbar, werden die Kosten für eine Monatskarte der Wiener Linien vom Fonds Soziales Wien ersetzt. Diese Leistung ist nicht antragspflichtig und wird vom FSW direkt mit den Einrichtungen verrechnet, da sie an eine durch FSW geförderte Leistung gebunden ist (z. B. Berufsqualifizierung). Ist eine Begleitperson erforderlich, ist auf Antrag die Übernahme der Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel für die Begleitperson möglich. Die Voraussetzungen erfahren Sie beim Fonds Soziales Wien. Fahrt mit privaten Pkw durch Angehörige: Sofern Angehörige die Fahrt mit dem eigenen Pkw durchführen, können die Fahrten vom Wohnort zur Einrichtung und retour nach dem aktuell gültigen amtlichen km-Geld von derzeit € 0,42/km pro Monat (Stand 2013) gefördert werden. Voraussetzung: -Begutachtung durch FSW (Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), -Leistung schließt die gleichzeitige Nutzung der Leistung Regelfahrtendienst aus, -Antragstellung beim Kundenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe.

3.3.3. KfZ-Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Wahl zwischen der Variante B, die im Fall eines unverschuldeten Schadens den Anspruch auf ein Leihfahrzeug inkludiert, und der günstigeren Variante A ohne Leihwagenanspruch.

Die Wahlmöglichkeit zwischen den Varianten A und B wird in der Praxis nur für Personen- und Kombinationskraftwagen angeboten. Gemäß § 21 (2) des KHVG bezieht sich ein Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug allerdings nicht auf Ansprüche körperbehinderter Lenker. Das heißt, dass körperbehinderte Kfz-Lenker auch bei Abschluss der Variante A ohne Leihwagenanspruch Taxikosten oder die Kosten für ein Leihfahrzeug rückerstattet erhalten können, allerdings nur jene körperbehinderten Lenker, die über eine bedingte Lenkerberechtigung verfügen und mit allen Fahrzeugen fahren dürfen, die bestimmte Merkmale (Automatik und Handgas, Linksgas, Lenkradknopf, usw.) aufweisen. Bei Teilverschulden wird anteilig Ersatz geleistet.

UNSER TIPP:

• Die Benutzung von Taxis oder eines Leihfahrzeuges vor in Anspruchnahme mit der zuständigen gegnerischen Versicherung absprechen!

HINWEIS:

• Wenn lediglich Automatik im Führerschein eingetragen ist, berechtigt es nicht, ein Leihfahrzeug in Anspruch zu nehmen!

UNSER TIPP:

• Der CLUB MOBIL besitzt ein Leihausgleichsfahrzeug mit Automatikgetriebe und folgenden Umbauten: Handbedienung für Gas und Bremse, Gaspedal rechts oder links, Vorsatzpedale für Kleinwüchsige, Hebelverlegungen, Lenkradgabel rechts oder links, Lenkradknopf rechts oder links, Umsetzhilfe und eine komplette Fahrschulausstattung. Dieses Auto kann unter 0664/2133042 gemietet werden!

3.3.4. Begünstigung bei Mautgebühren

3.3.4.1. Ermäßigung der Mautgebühren

Bei den österreichischen Mautgesellschaften (ÖSAG und Alpenstraßen AG) wird derzeit eine stark ermäßigte Mautjahreskarte für schwer gehbehinderte Kfz-Lenker angeboten, die einen Ausweis nach

§ 29b StVO <u>und</u> einen Eintrag im Führerschein haben. Der Tarif der Karte, die namentlich auf die berechtigte Person ausgestellt wird, beträgt derzeit unverändert € 7,-- (inkl. 20 % USt). Die ASFINAG hat ihren Service erweitert und die Möglichkeit geschaffen, den regelmäßigen <u>Folgekauf</u> der Mautkarte direkt und bequem anlässlich der Durchfahrt in allen geöffneten, mit einem Mitarbeiter besetzten, Mautspuren zu tätigen. Die Kartenverkaufstelle in einem Verwaltungsgebäude ist nicht mehr jedes Jahr aufzusuchen sondern bei regelmäßigem Kauf nur mehr bei der Erstausstellung der Jahresmautkarte notwendig! Die Jahresmautkarte gilt dann, wie bisher, 1 Jahr ab Ausstellungsdatum für die A13 Brenner Autobahn, den S16 Arlberg Straßentunnel, die A9 Pyhrn- und die A10 Tauern Autobahn. <u>AUSNAHME: A11-Karawankentunnel!!!!</u> Die Solo-Videomautspur kann bei allen Strecken genutzt werden.

Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Mautgebühr sind: 1. Eintragung einer Adaptierung bzw. Einschränkung im Führerschein (z.B. Automatik oder/und Handbedienung, ...; die Eintragung erfolgt seit dem EU-Führerschein mittels Zahlencodes) 2. Besitz des Behindertenausweises gemäß § 29 b StVO, 3. die Jahreskarte wird nur auf ein für den behinderten Lenker zugelassenes Kfz ausgestellt und darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug von der behinderten Person selbst gelenkt wird. Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen müssen gemeldet werden. Es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Leitgedanke für die Einführung dieser Jahreskarte für Behinderte war, jenen Autolenkern, die infolge ihrer dauernden Behinderung nur über eine "eingeschränkte Fahrbefugnis" verfügen, die Umgehung vor allem der Bergstrecken (viele Kurven, Steigungen, Schalt- und Lenkvorgänge) durch einen begünstigten Tarif auf den Mautstrecken attraktiver zu machen, und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Auf Behinderte die ihr Fahrzeug nicht selbst lenken, trifft dieses Argument laut BMwA nicht zu.

3.3.4.2. <u>Die Autobahnvignette</u>

Die Bundessozialämter stellen auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t zugelassen ist, soweit diese im Besitz eines Behindertenpasses sind, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder starker Gesundheitsschädigung oder Blindheit eingetragen ist, eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung.

Die Bundessozialämter sind auch ermächtigt, zu diesem Zweck Behindertenpässe auszustellen. Eine Einschränkung im Führerschein der behinderten Person ist seit 1998 nicht mehr notwendig. Notwendig ist aber weiterhin die Zulassung eines Pkw auf den Inhaber des Behindertenpasses. Der Antragsteller kann auch eine Person sein, die auf Grund ihrer Behinderung gar keinen Führerschein hat, auf die aber das Fahrzeug zugelassen ist (Blinde, behinderte Kinder usw.). Sollte trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Ausfolgung der Gratisvignette durch das Bundessozialamt erfolgen, kann der Antragsteller laut Mautordnung zuerst eine Vignette kaufen und die Rückerstattung der Kosten bei der ASFINAG beantragen. Dem Antrag müssen beigelegt werden: Kopie Behindertenpasses, Kopie des Zulassungsscheines, Vignettenguittung Originalbestätigung des Bundessozialamtes, dass die rechtzeitige Übersendung der Vignette nicht mehr erfolgen konnte.

Behinderte, die diese Voraussetzungen erfüllen und mehrere Fahrzeuge unter Wechselkennzeichen laufen haben, können nur für ein Fahrzeug einen Erstattungsantrag stellen. Die Rückerstattung kann nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte erteilen der CLUB MOBIL unter 0664/2133042 oder die Landesstellen des Bundessozialamtes.

3.3.5. <u>Begünstigungen nach der Straßenverkehrsordnung</u>

3.3.5.1. Der Ausweis nach § 29 b StVO

<u>Bis 31. Dezember 2013:</u> Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis darüber auszufolgen. Ein formloses Ansuchen genügt. Die **Ausstellung** dieses Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen obliegt den **Bezirkshauptmannschaften** bzw. den **Magistraten** der Städte; in Wien der **MA 40**.

Die Voraussetzung für die Erlangung eines derartigen Ausweises ist, dass eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt, die vom Amtsarzt festzustellen ist.

HINWEIS:

• Aufgrund des Ansuchens um Ausstellung eines Parkausweises gem. § 29b StVO wird seitens der Behörde ebenfalls eine Begutachtung durch den Amts-/Polizeiarzt hinsichtlich der Lenkberechtigung (Führerschein) in Auftrag gegeben.

Eine starke Gehbehinderung liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn eine Person nicht ohne Aufwendung überdurchschnittlicher Kraftanstrengung und ohne große Schmerzen eine bestimmte Wegstrecke (300 m) zurücklegen kann. Wenn die Person dazu in der Lage ist, so wird eine festgestellte Gehbehinderung nicht als schwer im Sinn des Gesetzes angesehen. Eine Behinderung nach § 29 b StVO muss dauernd sein, es darf sich also nicht um eine bloß vorübergehende Behinderung (z.B. Gipsbein) handeln.

Die in § 29b StVO dauernd stark gehbehinderten Personen eingeräumten Rechte:

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Dauerparken in Kurzparkzonen
- Parken im Parkverbot (wenn Halten erlaubt)
- Parken in Fußgängerzonen während der Zeiten der Ladetätigkeit
- Halten im Halte- und Parkverbot (Ein- und Aussteigen, Ein- und Ausladen eines Heilbehelfs) für max. 10 Minuten Parkuhr nicht vergessen!

Da auch Personen, die grundsätzlich in der Lage sind, selbst ein Fahrzeug zu lenken, nicht gezwungen werden sollen, dieses auch unter allen Umständen zu tun, entfällt nunmehr das Erfordernis der Eintragung des Kennzeichens auf dem Ausweis. Seit der 19. StVO Novelle dürfen auch dauernd stark Gehbehinderte, die ein Auto nur als Mitfahrer benützen, in Verbindung mit dem Ausweis gemäß § 29b StVO die Begünstigungen des § 29b StVO in Anspruch nehmen.

ACHTUNG:

• Seit 1.1.2011 sind in vielen EU-Ländern nur mehr die EU-Parkausweise (mit Foto) gültig. Nähere Informationen zu Parkerleichterungen im Ausland finden Sie ab Seite 32.

ÄNDERUNG AB 1. JÄNNER 2014:

Der Nationalrat hat (auf Antrag verschiedener Behindertenverbände chronisch Kranker, ...) am 31.01.2013 beschlossen, dass jedem Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" ab 1.1.2014 ein Parkausweis nach §29b zusteht. Das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung entfällt. Der Parkausweis wird ab 2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beantragt und als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt. Alle Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden (ohne Foto des Ausweisinhabers), verlieren ab 31.12.2015 ihre Gültigkeit.

NEUERUNG seit Ende 2012:

• Jeder, der einen Ausweis nach §29 b besitzt, erhält vom Bundessozialamt im orangen Behindertenpass auch die Zusatzeintragung der "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel". Es genügt, eine beidseitige Kopie des Parkausweises nach §29b StVO und den Behindertenpass an das Bundessozialamt zu senden (möglichst per EINSCHREIBEN), damit die Eintragung erfolgt!

http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass/Allgemeine Informationen

<u>IM INTERESSE ALLER ROLLSTUHLFAHRER UND SCHWER GEH-BEEINTRÄCHTIGTEN:</u>

Damit die für Rollstuhlfahrer bzw. stark Gehbehinderte errichteten breiteren Parkplätze auch in Zukunft ab und an von der eigentlichen Zielgruppe verwendet werden können, muss ab sofort an die Vernunft der künftigen §29b-Ausweis-Besitzer ohne Gehbehinderung appelliert werden:

• Besitzer eines § 29b-Ausweises, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen oder schwer gehbehindert sind, können auch unentgeltlich und zeitlich unbeschränkt in der normalen Kurzparkzone stehen bleiben. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Gehhilfen sind auf einen breiten Behindertenparkplatz angewiesen!

3.3.5.2. Halte- und Parkverbote

Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (Rollstuhl) für die Dauer dieser Tätigkeit auf Straßenstellen, auf den das Halten und Parken durch das Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" verboten ist, halten. Dasselbe gilt für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeuges in zweiter Spur.

Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern, auf Straßenstellen, in denen ein Parkverbot durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" kundgemacht ist, parken. Auch dürfen solche Personen in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, parken. Ebenso ist das Parken in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

UNSER TIPP:

 Bei in Anspruchnahme dieser Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot ist es unbedingt notwendig, den Ausweis nach § 29 b StVO im Auto, hinter der Windschutzscheibe, gut erkennbar anzubringen.

3.3.5.3. Behindertenparkplätze

Gemäß § 43 (1) lit.d StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Sozialämter, Krankenhäuser, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen udgl. oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot frei zu halten.

Die Behörde kann auch für ein bestimmtes Kraftfahrzeug unter Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel einen sogenannten Behindertenparkplatz verordnen. Auf einem solchen für ein Behindertenfahrzeug reservierten Parkplatz darf kein anderes Fahrzeug halten oder parken.

Ein formloses **Ansuchen** zwecks Freihaltung eines derartigen Parkplatzes ist unter Vorlage des Ausweises nach § 29 b StVO an die jeweils zuständige **Bezirkshauptmannschaft** bzw. das **Magistrat** zu richten. Die Behörde entscheidet dann im Einzelfall darüber, ob und wie ein entsprechendes Halteverbot für andere Kraftfahrzeuglenker kundgemacht wird.

• Wo und wie das Ansuchen ab 1.1.2014 zu stellen ist, stand bei Druck noch nicht fest.

3.3.5.4. Befreiung von der Parkometerabgabe in Wien ("Parkpickerl")

Über Antrag beim Magistrat Wien (MA 6, Dezernat II, Referat 2 – Meiereistr. 7, 1020 Wien) haben gehbehinderte Personen die Möglichkeit, eine Befreiung von der Parkometerabgabe zu beantragen. Voraussetzung für die Befreiung ist der Nachweis über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer. Ein § 29 b Ausweis ist daher nicht erforderlich. Der formlose und gebührenfreie Antrag muss bei der MA 6 (Adresse siehe oben) eingebracht werden. Neben der Online-Abwicklung kann die Einbringung auch persönlich während der Öffnungszeiten oder schriftlich (postalisch oder mittels Fax) erfolgen. http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/parkometerbefreiung.html

Die **Befreiung** von der Parkometerabgabe wird für **höchstens fünf Jahre** befristet und gilt nur für das Kfz, für das die Befreiungsbescheinigung ausgestellt wurde. Ein Antrag auf **neuerliche Befreiung** nach Ablauf der Befristung einer Befreiungsbescheinigung sollte zirka vier bis sechs Wochen vor Ablauf schriftlich, persönlich oder online mit dem Online-Formular <u>"Neuantrag auf Befreiung von der Parkometerabgabe"</u> eingebracht werden. Die **Befreiungsbescheinigung** verliert bei **Wegfall** der angeführten **Voraussetzungen** (Gründe) ihre **Gültigkeit** und muss von den Inhabern dem Magistrat unverzüglich abgeliefert werden (ausgenommen es handelt sich um eine befristete Bescheinigung, die bereits abgelaufen ist).

3.3.5.5. Ausnahmen von der Gurtpflicht

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Eine **Ausnahme** von der Gurtpflicht besteht bei der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Sicherheitsgurtes auf Grund der **Körpergröße** oder **schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers**.

Voraussetzung dafür ist das Einbringen eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) bzw. Bundespolizeidirektion bzw. in Wien dem Verkehrsamt.

Die Feststellung der Behörde hat sich je nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (eine amtsärztliche Untersuchung wird durchgeführt) auf das Vorliegen einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs eines Sicherheitsgurtes oder der Unmöglichkeit bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen zu beziehen. Die Feststellung ist zu befristen, wenn angenommen werden kann, dass die körperliche Beeinträchtigung nicht dauernd im vollen Umfang gegeben sein wird. Über diese Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen, die mitzuführen ist.

3.3.6. Begünstigungen im Ausland

Die meisten europäischen Länder haben Gegenseitigkeitsvereinbarungen geschlossen, wonach ausländische die gleichen Rechte wie nationale Behinderte haben, sofern ihr nationales Behindertenzeichen (Ausweis gemäß § 29 b StVO) am Fahrzeug angebracht ist. In Österreich gelten daher die Halte- und Parkerleichterungen gem. § 29 b StVO auch für die Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt ist und im Wesentlichen dem österreichischen Ausweis für dauernd stark behinderten Personen entspricht. In allen genannten Ländern sind Parkplätze für gehandicapte Menschen auf Straßen und Parkplätzen mit einem Rollstuhl-Symbol kenntlich gemacht. Meist wird nur mehr der nach 2001 ausgestellte Parkausweis der EU (mit Foto des Ausweisinhabers auf der Rückseite) akzeptiert. Im Einzelnen gilt:

Belgien: Ausweisinhaber dürfen, wo eine zeitliche Parkbeschränkung herrscht, zeitlich unbeschränkt und kostenfrei parken. Parken Sie nicht auf Straßen mit Parkverbot. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen! Einige Parkhäuser erlauben gebührenfreies Parken für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis, allerdings nur auf den für behinderte Menschen reservierten Parkplätzen. Überprüfen Sie die Parkhinweise oder fragen Sie einen Parkplatzwächter.

Bulgarien: Das Fahrzeug sollte beim Parken außerhalb bewohnter Gegenden in der Nähe der Verkehrsstraße anhalten. Das Parken auf der Verkehrsstraße ist verboten. Der für die Straße zuständige Besitzer oder die Behörde sind berechtigt, Bereiche, Straßen oder Straßenteile als Zonen für kurzfristiges Parken zu bestimmten Zeiten festzulegen. Dieser Zeitrahmen sollte nicht weniger als 30 Minuten bzw. mehr als drei Stunden betragen. Die Parkbereiche sind durch Straßenschilder, Straßenmarkierungen und Hinweise mit Anweisungen über die Parkbestimmungen für den Fahrer kenntlich gemacht.

Dänemark: In Ladezonen und Parkverbotszonen darf – wenn Sie keine Behinderung verursachen - 15 Minuten geparkt werden. Wo das Parken normalerweise 15 oder 30 Minuten erlaubt ist, dürfen Ausweisinhaber eine Stunde parken. Wo die Parkdauer auf ein, zwei oder drei Stunden befristet ist, dürfen Ausweisinhaber ohne zeitliche Beschränkung parken. In einigen Gegenden muss jedoch auch von Menschen mit Behinderung für das Parken bezahlt werden.

Deutschland: Ausweisinhaber eines EU-Parkausweises (mit Foto) können auf Parkplätzen, auf Straßen und in Bereichen mit Parkverbot bis zu drei Stunden parken. Die zeitliche Parkbegrenzung kann auf Parkplätzen, auf Straßen oder in Bereichen mit zeitlich begrenzter Parkdauer überschritten werden. Auf durch Parkschein- und Parkplatzautomaten als gebührenpflichtige Parkplätze kenntlich gemachten Parkplätzen können Besitzer eines Parkausweises kostenfrei parken. Auf für Anwohner reservierten Parkplätzen darf ein Ausweisinhaber bis zu drei Stunden parken. In eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen darf geparkt werden, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird. Parken Sie nur in Fußgängerzonen, wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben. Informieren Sie sich vor Ort. Selbst wenn eine Sondergenehmigung vorliegt, sind die Einfahrt und das Parken nur zu bestimmten Zeiten erlaubt.

Estland: Sie können in Gegenden mit Parkverbot parken, aber nur, wenn das Fahrzeug vollständig auf dem Fußweg geparkt ist und keine Behinderung verursacht wird. Es wird Ihnen ausdrücklich geraten, sich vor Ort zusätzlich zu informieren. Sie können auf kostenpflichtigen Parkplätzen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken. Auf Straßen mit gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, können Besitzer eines EU-Parkausweises (mit Foto) zeitlich unbeschränkt parken. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Finnland: In einigen Gegenden können Besitzer eines EU-Parkausweises auf Straßen mit Parkverbot parken, aber nur, wenn keine Behinderung verursacht wird. Sie können in Gegenden mit gebührenpflichtigen Parkplätzen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken. Sie können auch auf gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, die Zeitbeschränkung überschreiten. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Frankreich: Die Gesetzgebung besteht auf einem freien Zugang zu Parkplätzen für behinderte Personen und verbietet jegliche Ausstattung, welche ihren Zugang einschränken könnte. Generell

müssen auch Besitzer von EU-Parkausweisen (mit Foto) in Frankreich für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bezahlen. In Paris und einigen anderen Städten können Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis jedoch kostenfrei geparkt werden. Parken Sie aber nicht auf Straßen mit Parkverbot. In vielen Gegenden können Sie auf gebührenfreien Parkplatzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, zeitlich unbeschränkt parken. Informieren Sie sich vor Ort. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Griechenland: Der Gebrauch von EU-Parkausweisen (mit Foto) berechtigt zum Parken auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Parken Sie nicht auf Straßen mit Parkverbot. In den meisten Gegenden müssen Besitzer eines Parkausweises auf gebührenpflichtigen Parkplätzen trotz allem bezahlen. Auf den meisten gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, können Besitzer eines Parkausweises zeitlich unbeschränkt parken. Informieren Sie sich vor Ort! Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Großbritannien: Die Parkermäßigungen sind von Stadt zu Stadt verschieden. Der Parkausweis wird generell in Verbindung mit einer Parkscheibe verwendet. Menschen aus dem Ausland, die den Parkausweis ohne Parkscheibe sichtbar anbringen, erhalten jedoch dieselben möglichen Vergünstigungen. In Central London werden keine Vergünstigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis angeboten. Sie können in England und Wales bis zu drei Stunden auf Parkplätzen und auf Straßen mit Parkverbot parken, außer wenn ein Verkehrsschild mit "Kein Einoder Abladen" vorhanden ist, und wenn durch Ihr parkendes Fahrzeug keine Behinderung verursacht wird. Ohne zeitliche Begrenzung können Sie in Schottland und Nordirland parken, wenn örtliche Beschränkungen zur Anwendung kommen. Sie gebührenpflichtigen Parkplätzen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken, wenn es Verkehrsschilder nicht anders anzeigen. Sie können auf gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, zeitlich unbeschränkt parken, wenn es Verkehrsschilder nicht anders anzeigen. Fahren Sie nicht in Fußgängerzonen, außer wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben

Irland: Parken Sie nicht auf Straßen mit Parkverbot. Die Sondergenehmigungen für Parkgebühren und Parkzeit in Bezug auf Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis variieren. Informieren Sie sich vor Ort. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Italien: Besitzer eines EU-Parkausweises können auf Straßen mit Parkverbot parken, aber nur, wenn ein Notfall besteht und keine Behinderung verursacht wird. In den meisten Gegenden müssen auch behinderte Personen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bezahlen. Aber Ausweisinhaber können auf gebührenfreien Parkplätzen, für die die Parkdauer begrenzt ist, zeitlich unbeschränkt parken. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgänger- oder verkehrsberuhigte Zonen, außer wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben. Einer von 50 Parkplatzen auf einem öffentlichen Parkplatz ist für die Nutzung von Fahrzeugen mit sichtbar angebrachtem Parkausweis kenntlich gemacht. Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem EU-Parkausweis können auf solchen Parkplätzen kostenfrei parken.

Lettland: Besitzer von EU-Parkausweisen (mit Foto) können auf öffentlichen Straßen ihr Fahrzeug kostenfrei auf gekennzeichneten Parkplätzen parken. Außerdem können Sie folgende Schilder missachten: "Parkverbot" (Stāvēt aizliegts), "Halteverbot" (Apstāties aizliegts). Auf Parkplätzen werden keine Vergünstigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis angeboten.

Litauen: Parkausweisbesitzer (mit Foto) können in Gegenden mit Parkverbot parken, aber nur, wenn keine Behinderung verursacht wird. Sie können auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken, aber nur auf Parkplätzen, die mit einem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet sind. Zudem können behinderte Personen auf gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, zeitlich unbeschränkt parken. Es darf in Bereiche eingefahren werden, in denen ein Fahrverbot besteht. Einige Parkhäuser erlauben kostenfreies Parken für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis, allerdings nur auf den für behinderte Menschen reservierten Parkplätzen.

Luxemburg: Es werden weder auf der Straße noch auf Parkplätzen Sondergenehmigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis angeboten.

Niederlande: Sie können bis zu drei Stunden in Gegenden mit Parkverbot parken, wenn keine Behinderung verursacht wird. Behinderte Personen mit Parkausweis müssen jedoch für das Parken auf Straßen mit gebührenpflichtigen Parkplätzen und in Parkhäusern bezahlen und auch die zeitliche Begrenzung einhalten. Örtliche Änderungen können zur Anwendung kommen. Informieren Sie sich vor Ort. Sie können auf gebührenfreien Parkplatzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, zeitlich unbeschrankt parken (blaue Zone). Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen.

Norwegen: Es gibt kein Abkommen mit diesem Land. Trotzdem dürfen Ausweisinhaber in gebührenpflichtigen Parkzonen gratis und ohne Zeitlimit parken. Auch für Behinderte reservierte Parkplätze können benutzt werden.

Polen: Personen, die einen EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen besitzen, können unter der Bedingung, dass sie besondere Vorsicht walten lassen, die folgenden Verkehrsschilder missachten: "Kein beidseitiger Straßenverkehr" (Zakaz ruchu w obu kierunkach); "Keine Zufahrt für Motorfahrzeuge außer einspurige Motorräder" (Zakaz wjazdu pojazdow silnikowych, z wyjątkiem motocykli jednośladowych); "Keine Zufahrt für Busse" (Zakaz wjazdu autobusow); "Keine Zufahrt für Motorräder" (Zakaz wjazdu motocykli); "Keine Zufahrt für motorisierte Fahrräder" (Zakaz wjazdu motorowerow); "Parkverbot" (Zakaz postoju); "Parkverbot an ungeraden Tagen" (Zakaz postoju w dni nieparzyste); "Parkverbot an geraden Tagen" (Zakaz postoju w dni parzyste); "Gebiet mit Parkbeschränkung" (Strefa ograniczonego postoju). Parken Sie nicht auf Straßen mit Parkverbot. Sie können auf gebührenpflichtigen Parkplatzen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken, aber nur auf Parkplätzen, die mit einem Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet sind. Sie können auf beiden mit Parkverbot ausgeschilderten Straßenseiten an geraden oder ungeraden Tagen parken, allerdings nur, wenn keine Behinderung verursacht wird. Fahren Sie nicht in Fußgängerzonen, außer wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben. Auf Parkplätzen werden keine Vergünstigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis angeboten. Es können jedoch örtliche Änderungen zur Anwendung kommen.

Portugal: Parken Sie, wenn Sie einen EU-Parkausweis besitzen, nicht auf Straßen mit Parkverbot, außer wenn es ein Notfall bzw. nur für kurze Zeit ist und andere Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert. Sie müssen für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen entlang der Straße bezahlen und dürfen die zeitliche Begrenzung nie überschreiten. Fahren oder parken Sie nicht in Fußgängerzonen. Im Allgemeinen bieten Parkplätze keine Vergünstigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis für behinderte Personen an.

Schweden: In einigen Bezirken ist das Parken für Fahrzeugführer mit sichtbar angebrachtem Parkausweis kostenfrei. Das Parken ist für bis zu drei Stunden in Gegenden mit bestehendem Parkverbot erlaubt. Entsprechend der örtlichen Verkehrsbestimmungen kann das Parken auch für kürzere Zeitabschnitte unter drei Stunden erlaubt sein. Das Parken ist in Gegenden mit zeitlicher Parkbeschränkung zwischen 3 und 24 Stunden entsprechend den örtlichen Verkehrsbestimmungen erlaubt. Das Parken in Fußgängerzonen ist für bis zu drei Stunden erlaubt. Das Parken ist für körperlich behinderte Menschen mit Parkausweis auf reservierten Parkplatzen im Rahmen der örtlichen Verkehrsbestimmungen erlaubt. Die maximale Parkzeit für die erwähnten Parkplätze muss beachtet werden. Sie dürfen nicht auf Parkplätzen parken, die für einen spezifischen Zweck oder Fahrzeugtyp vorgesehen sind. Die vorher genannten Bestimmungen sind auch für das Parken auf Parkplätzen gültig. Grundbesitzer können das Parken oder Halten zudem untersagen.

Schweiz: Parkmöglichkeit bis zu vier Stunden in blauen Zonen und Zonen, wo das Parken bis zu 20 Minuten eingeschränkt ist. Parkerlaubnis bis zu zwei Stunden in Parkverbotszonen oder innerhalb von roten Zonen. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn kein öffentlicher oder privater Parkplatz für unbeschränktes Parken in der unmittelbaren Umgebung des Parkplatzes vorhanden ist. Gebührenbefreiungen variieren von Stadt zu Stadt. Auskünfte erteilen die lokalen Polizeistationen.

Spanien: Parken Sie nicht auf Straßen mit Parkverbot, außer wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben. Die Sondergenehmigungen für Parkgebühren und zeitliche Parkbegrenzungen in Bezug auf Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis variieren.

Fahren Sie nicht in Fußgängerzonen, außer wenn örtliche Sondergenehmigungen dies ausdrücklich erlauben. In den meisten Gegenden bieten die Parkplätze Vergünstigungen für Fahrzeuge mit sichtbar angebrachtem Parkausweis an.

Tschechische Republik: Nur Personen, die einen EU-Parkausweis (mit Foto) besitzen, können ihre Fahrzeuge auf den für behinderte Menschen reservierten Parkplatzen parken. Überprüfen Sie vor Ort, ob private Parkplätze gesonderte Bestimmungen für behinderte Personen anwenden.

Ungarn: Sie können entlang der Straße auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kostenfrei parken und können auf gebührenfreien Parkplätzen, für die jedoch die Parkdauer begrenzt ist, die Zeitbeschränkung überschreiten. Einige Parkplätze erlauben Fahrzeugen mit sichtbar angebrachtem Parkausweis kostenfreies Parken.

Zypern: Parkausweisbesitzer dürfen nicht auf Straßen mit Parkverbot parken. Sie können jedoch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen entlang der Straße kostenfrei und zeitlich unbegrenzt parken. Auch dürfen Fahrzeuge mit Parkausweis auf einigen öffentlichen Parkplätzen kostenlos stehen bleiben.

3.3.7. Eintragungen im Führerschein

Alle speziellen Eintragungen im Führerschein sind nur mit **Zahlencodes** zulässig, die innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten gleich sind, damit diese richtig interpretiert werden können.

Die durch das Gemeinschaftsrecht harmonisierten Zahlencodes und Untercodes sind in folgende Abschnitte untergliedert:

- Lenker medizinische Gründe (Codes 01 bis 05)
- Fahrzeuganpassungen (Codes 10 bis 51)
- Verwaltungsangelegenheiten (Codes 70 bis 90)
- Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich (Codes 104 bis 113)

HINWEIS: Die unten angeführte Liste der Zahlen- und Untercodes ist seit 1. Juli 2004 gültig.

LENKER - medizinische Gründe (Codes 01 bis 05)

- 01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
 - 01 .01 Brillen
 - 01 .02 Kontaktlinsen
 - 01 .03 Schutzgläser
 - 01 .04 Opakgläser
 - 01 .05 Augenschutz
 - 01 .06 Brillen oder Kontaktlinsen
- 02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
 - 02 .01 Hörprothese an einem Ohr
 - 02 .02 Hörprothese an beiden Ohren
- 03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen
 - 03 .01 Prothese/Orthese der Arme 03 .02 Prothese/Orthese der Beine
- 05. Beschränkte Gültigkeit
 - 05 .01 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
 - 05 .02 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von... km des Wohnsitzes oder innerorts.../innerhalb der Region

- 05 .03 Fahren ohne Beifahrer oder Mitfahrer
- 05 .04 Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als... km/h
- 05 .05 Fahren nur mit einem Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
- 05 .06 Ohne Anhänger
- 05 .07 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 05 .08 Kein Alkohol

ACHTUNG: Ist im Führerschein eingetragen, dass eine Brille zu tragen ist (Code 01 .01), dürfen nicht stattdessen Kontaktlinsen (Code 01 .02) getragen werden. Sollen statt einer Brille Kontaktlinsen getragen werden, muss der Code im Führerschein geändert werden.

FAHRZEUGANPASSUNGEN (Codes 10 bis 51)

- 10. Angepasste Schaltung
 - 10 .01 Handschaltung
 - 10 .02 Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A1)
 - 10 .03 Elektronisches Wechselgetriebe
 - 10 .04 Anpassung des Schalthebels
 - 10 .05 Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
- 15. Angepasste Kupplung
 - 15 .01 Angepasstes Kupplungspedal
 - 15 .02 Handkupplung
 - 15 .03 Automatische Kupplung
 - 15 .04 Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
- 20. Angepasste Bremsmechanismen
 - 20 .01 Angepasstes Bremspedal
 - 20 .02 Verbreitertes Bremspedal
 - 20 .03 Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuß
 - 20 .04 Bremspedal (Fußraste)
 - 20 .05 Bremspedal (Kipppedal)
 - 20 .06 Angepasste Handbremse
 - 20 .07 Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
 - 20 .08 Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
 - 20 .09 Angepasste Feststellbremse
 - 20 .10 Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
 - 20 .11 (Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
 - 20 .12 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
 - 20 .13 Mit dem Knie betriebene Bremse
 - 20 .14 Elektrisch betriebene Bremse
- 25. Angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 25 .01 Angepasstes Gaspedal
 - 25 .02 Gaspedal (Fußraste)
 - 25 .03 Gaspedal (Kipppedal)
 - 25 .04 Handgas
 - 25 .05 Beschleunigung mit dem Knie
 - 25 .06 Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
 - 25 .07 Gaspedal links vom Bremspedal
 - 25 .08 Gaspedal links
 - 25 .09 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal
- 30. Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen
 - 30 .01 Parallelpedale
 - 30 .02 Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
 - 30 .03 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
 - 30 .04 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese

- 30 .05 Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
- 30 .06 Bodenerhöhung
- 30 .07 Trennwand seitlich des Bremspedals
- 30 .08 Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
- 30 .09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal
- 30 .10 Mit Fersen-/Beinstütze
- 30 .11 Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
- 35. Angepasste Bedienvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
 - 35 .01 Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
 - 35 .02 Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35 .03 Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35 .04 Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
 - 35 .05 Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
- 40. Angepasste Lenkung
 - 40 .01 Standardservolenkung
 - 40 .02 Verstärkte Servolenkung
 - 40 .03 Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
 - 40 .04 Verlängerte Lenksäule
 - 40 .05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
 - 40 .06 Höhenverstellbares Lenkrad
 - 40 .07 Senkrechtes Lenkrad
 - 40 .08 Waagrechtes Lenkrad
 - 40.09 Fußlenkung
 - 40 .10 Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
 - 40 .11 Drehknopf am Lenkrad
 - 40 .12 Drehgabel am Lenkrad
 - 40 .13 mit Orthese, Tenodese
- 42. Angepasste(r) Rückspiegel
 - 42 .01 (linker oder) rechter Außenrückspiegel
 - 42 .02 Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
 - 42 .03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
 - 42 .04 Innenrückspiegel mit Rundsicht
 - 42 .05 Rückspiegel für toten Winkel
 - 42 .06 Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel
- 43. Angepasster Lenkersitz
 - 43 .01 In der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
 - 43 .02 Der Körperform angepasster Lenkersitz
 - 43 .03 Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
 - 43 .04 Lenkersitz mit Armlehne
 - 43 .05 Verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
 - 43 .06 Angepasster Sicherheitsgurt
 - 43 .07 Hosenträgergurt
- 44. Anpassungen an Krafträdern
 - 44 .01 Einzeln gesteuerte Bremsen
 - 44 .02 (angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)
 - 44 .03 (angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
 - 44 .04 (angepasster) Beschleunigungsmechanismus
 - 44 .05 (angepasste) Handschaltung und Handkupplung
 - 44 .06 (angepasste) Rückspiegel

- 44 .07 (angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten,...)
- 44 .08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 46. nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
- 51. Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)

VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN (Codes 70 bis 90)

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer... ausgestellt durch... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z B. 70.0123456789.NL)
- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z. B. 71.987654321.HR)
- 72. *Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 73. Nur vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74. *Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
- 75. *Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)
- 76. *Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)
- 77. *Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
- 78. Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A1)
- 79. Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 2006/126/EG den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
 - 79 .01 Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit und ohne Beiwagen
 - 79 .02 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge od. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
 - 79 .03 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
 - 79 .04 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
 - 79 .05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
 - 79 .06 Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg übersteigt
- 80. Beschränkung auf Besitzer eine Führerscheines, der zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat
- 81. Beschränkung auf Besitzer eine Führerscheines, der zum Lenken von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat
- 90. Codes zur Verwendung in Kombination mit Codes zur Definition von Anpassungen des Fahrzeuges
 - 90 .01 nach links
 - 90 .02 nach rechts
 - 90 .03 links
 - 90 .04 rechts
 - 90 .05 Hand
 - 90 .06 Fuß
 - 90 .07 Verwendbar
- 95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... (z.B. 95.01.01.2012) erfüllt
- 96. Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4.250 kg beträgt

- 97. Berechtigt nicht zum Lenken eines Fahrzeuges der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt
- * ab 19. Jänner 2013 dürfen diese Zahlencodes nicht mehr eingetragen werden

ZAHLENCODES MIT AUSSCHLIESSLICHER GELTUNG FÜR ÖSTERREICH (Codes 104 bis 113)

- 104. Lenkberechtigung ist aufgrund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
- 110. Verlängerung der Probezeit
 - 110 .01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110 .02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110 .03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
- 111. Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Zeile 2 lit. c FSG
- 112. Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs 1. Zeile 2 Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr BO 1994; BGBI. Nr 951/1993 idf. BGBI. Nr. 1028/1994
- 113. Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Zeile 2 BO 1994
- 114. Berechtigung zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- 115. Berechtigung zum Lenken von (allen) Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2
- 116. Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A
- 117. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von Motorfahrrädern
- 118. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV)

Stand: 19. 01. 2013. Abgenommen durch: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

FSG-Durchführungserlass

§ 8 FSG Gesundheitliche Eignung

III. 171.304/0002-IV/ST4/2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) möchte sein Schreiben vom 2.4.2007, Zl. 170.606/0007-II/ST4/2007, betreffend das Projekt SICHER MOBIL MIT HANDICAP des CLUB MOBIL (http://www.clubmobil.at/) von Frau Grünseis-Pacher in 4770, Andorf, Oberösterreich in Erinnerung bringen. Der CLUB MOBIL beschäftigt sich seit Jahren mit Untersuchungen der Fahrtauglichkeit von Personen mit körperlichen Einschränkungen. Im Vorfeld des behördlichen Verfahrens werden betroffene Personen über die Möglichkeiten, wie sie eine Lenkberechtigung erlangen oder behalten können, beraten und beim Verfahren unterstützt. Der CLUB MOBIL besitzt und vermietet ein Ausgleichsfahrzeug, berät bei Fahrzeugadaptierungen, bietet Schulungen an und führt auch Verkehrstauglichkeitstests durch. Diese Tests können den Ergebnissen eines behördlichen Verfahrens selbstverständlich nicht vorgreifen. Vor Allem soll darauf hingewiesen werden, dass das Projekt SICHER MOBIL MIT HANDICAP, die vertrauliche Fahreignungsprüfung im Vorfeld des behördlichen Verfahrens, nunmehr in leicht modifizierter Form (http://www.clubmobil.at/fileadmin/clubmobil/Fahreignung/Studie_2.pdf) durchführt und dass die daraus resultierenden Ergebnisse wie bisher behandelt werden können. Da der Club zur Zufriedenheit der Kunden tätig ist und über gute Erfahrung im Umgang mit Menschen mit körperlichen Einschränkungen verfügt, soll es den betroffenen Personen ermöglicht werden, bei Interesse mit dem CLUB MOBIL Kontakt aufzunehmen.

Stand: 19. 01. 2013

WICHTIGE ADRESSEN

CLUB MOBIL für Menschen mit Handicap Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf Tel. 0664 2133042; Fax: 07766 3624 www.clubmobil.at, office@clubmobil.at

Fahrzeugbau DLOUHY GmbH Kuffnergasse 3 – 5 1160 Wien Tel. 01 489 58 61; Fax: 01 489 58 61 28 wien@dlouhy.at, www.dlouhy.at	Fahrzeugbau DLOUHY GmbH Königstetter Straße 163A 3430 Tulln Tel. 02272 63100 tulln@dlouhy.at, www.dlouhy.at
Fa. CAR CARE Prinz-Eugen-Straße 23 4020 Linz Tel. 0732 773588; Fax: 0732 773588-4 office@car-care.at, www.car-care.at	Fahrzeugbau FISCHERLEITNER Eberschwanger Str. 62b 4910 Ried Tel. 07752 82224 office@fischerleitner.at
Karosserie GOLLACKNER Distelbergweg 2 5301 Eugendorf Tel. 06225 2053950 karosserie@gollackner.eu www.gollackner.eu	Karosserie-Fachbetrieb WALLNER Thomas Wiener Bundesstraße 44 5300 Hallwang Tel. 0662 640078 Fax: 0662 640078-44 office@karosserie-wallner.at
RETTERWERK GmbH Herrn Herbert Weiss Europastraße 11 6322 Kirchbichl Tel. 05332 70176-0 info.kirchbichl@pappas.at	Karosserie GmbH Andreas STRANIG Industriestraße 13 9560 Feldkirchen Tel. 04276 3424 office@stranig.net
BUNDESSOZIALAMT BURGENLAND Hauptstr. 33a 7000 Eisenstadt Tel. 02682 64 046; Fax: 05 99 88-7412 bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at	BUNDESSOZIALAMT KÄRNTEN Kumpfgasse 23 9010 Klagenfurt Tel. 0463 5864-0; Fax: 05 99 88-5888 bundessozialamt.ktn@basb.gv.at
BUNDESSOZIALAMT NIEDERÖSTERREICH westl. u. nördl. Daniel Gran-Straße 8 3100 St. Pölten Tel. 02742 31 22 24; Fax 05 99 88-7655 bundessozialamt.noe1@basb.gv.at	BUNDESSOZIALAMT OBERÖSTERREICH Gruberstraße 63 4020 Linz Tel. 0732 7604-0; Fax: 05 99 88-4400 bundessozialamt.ooe@basb.gv.at
BUNDESSOZIALAMT NIEDERÖSTERREICH südl. u. östl. Babenbergerstraße 5 1010 Wien Tel. 01 588 31; Fax: 05 99 88-2284 bundessozialamt.noe1@basb.gv.at	BUNDESSOZIALAMT STEIERMARK Babenbergerstraße 25 8021 Graz Tel. 0316 7090; Fax: 05 99 88-6899 bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

BUNDESSOZIALAMT SALZBURG Auerspergstraße 67a 5027 Salzburg Tel. 0662 88983-0; Fax: 05 99 88-3499 bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at	BUNDESSOZIALAMT VORARLBERG Rheinstraße 32 6901 Bregenz Tel. 05574 6838; Fax: 05 99 88-7205 bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at
BUNDESSOZIALAMT TIROL Herzog Friedrich-Straße 3 6010 Innsbruck Tel. 0512 563101; Fax: 05 99 88-7075 bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at	BUNDESSOZIALAMT WIEN Babenbergerstraße 5 1010 Wien Tel. 01 588 31; Fax: 05 99 88-2266 bundessozialamt.wien1@basb.gv.at
Amt d. Burgenländischen Landesregierung Sozialabteilung Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel. 057 600-2323 post.soziales@bgld.gv.at	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales z. H. Herrn Jan Schiemann Mießtaler Str. Nr. 1 9020 Klagenfurt Tel. 05 0536 14637; Fax: 05 0536 14535 Jan.SCHIEMANN@ktn.gv.at
Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Soziales z. H. Herrn Helmut Debit Landhausplatz 1/14 3109 St. Pölten Tel. 02742 9005 16314 post.gs5@noel.gv.at	Amt der OÖ Landesregierung Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1, 4021 Linz so.post@ooe.gv.at ANSPRECHPERSONEN: Eibensteiner Margit Tel. 0732 7720-15168 Hofbauer Christine Tel. 0732 7720-15329 Hemmelmayr Helga Tel. 0732 7720-16281 Baumgartner Margareta Tel. 0732 7720-13854 Dorfmayr Margot Tel. 0732 7720-15328
Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung Soziales Referat für Behindertenangelegenheiten Fanny von Lehnerstraße 1 5020 Salzburg Tel. 0662 8042-3559 soziales@salzburg.gv.at	Amt d. Steiermärkischen Landesregierung Sozialservice Hofgasse 12 8010 Graz Tel. 0800 201010 a11@stmk.gv.at
Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales Eduard-Wallnöfer.Platz 3 6020 Innsbruck Tel. 0512 508 2592 soziales@tirol.gv.at	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVa - Fachbereich Integrationshilfe (Behindertenhilfe) Römerstr. 15 6900 Bregenz Tel. 05574 511 24121 irene.immler-haenel@vorarlberg.at
FONDS SOZIALES WIEN KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe Guglgasse 7 – 9 1030 Wien Tel. 01/24 5 24; Fax: 05 05 379 66650 post-bzbh@fsw.at	

AUVA	AUVA
Hauptstelle	Landesstelle Graz
Adalbert-Stifter-Straße 65	Göstinger Straße 26
1200 Wien	8021 Graz
Tel.: 01 331 11-0; Fax: 855	Tel.: 0316 505-0; Fax: 2709
HAL@auva.at	GVR@auva.at
www.auva.at/hauptstelle	www.auva.at/graz
AUVA	AUVA
Landesstelle Linz	Landesstelle Salzburg
Garnisonstraße 5	DrFranz-Rehrl-Platz 5
4017 Linz	5010 Salzburg
Tel.: 0732 23 33-0; Fax: 8600	Tel.: 0662 21 20-0; Fax: 4244
LVR@auva.at	SVR@auva.at
www.auva.at/linz	www.auva.at/salzburg
AUVA	AUVA
Landesstelle Wien	Außenstelle Dornbirn
Webergasse 4	Eisengasse 12
1203 Wien	6850 Dornbirn
Tel.: 01 331 33-0; Fax: 245	Tel.: 0552 269 42-0; Fax: 85
WVR@auva.at	AD@auva.at
www.auva.at/wien	www.auva.at/dornbirn
AUVA	AUVA
Außenstelle Innsbruck	Außenstelle Klagenfurt
IngEtzl-Straße 17	Waidmannsdorfer Straße 35
6020 Innsbruck	9020 Klagenfurt
Tel.: 0512 520 55-0; Fax: 85	Tel.: 0463 58 90-4000; Fax: 4040
Al@auva.at	AK@auva.at
www.auva.at/innsbruck	www.auva.at/klagenfurt
AUVA	
Außenstelle Oberwart	
Hauptplatz 11	
7400 Oberwart	
Tel.: 03352 353 56-0; Fax: 606	
AO@auva.at, www.auva.at/oberwart	

ANTRAGSFORMULARE für Anträge, die beim Bundessozialamt eingebracht werden müssen, finden Sie im Internet unter: http://www.help.gv.at

CLUB MOBIL MITGLIEDSCHAFT

Informationen über Neuerungen im Bereich Mobilität und Beratungen zu Förderungen, Umbauten usw. können Sie ausschließlich als CLUB MOBIL Mitglied kostenlos in Anspruch nehmen. Deshalb vor Kontaktaufnahme Mitglied werden!

Beitrittsformular ganz einfach auf unserer Homepage **www.clubmobil.at** ausfüllen oder nachfolgendes Formular an den CLUB MOBIL senden.

Wollen Sie dem CLUB MOBIL nicht beitreten, können Sie uns ebenfalls gerne kontaktieren, aber es wird Ihnen die Beratung in Rechnung gestellt.

Club Mobil

Für Menschen mit Handicap Beitrittserklärung

Ich:	Telefon:
wohnhaft in:	
e-mail:	geboren am
	Ub Mobil als Mitglied und itrag in der Höhe von derzeit € 15,
	Unterschrift: 2013100011231, BIC ASPKAT2LXXX). resende eingeht, verlängert sich die Mitgliedschaft für 1 Jahr. DEN CLUB MOBIL SENDEN! DANKE!!!!!
-Abbuchungsauftrag für Lastschri	ften
Sie werden hiermit widerruflich beauftragt, die ve Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Last Zahlungsempfänger von der Erteilung dieses Auf	tschriften durchzuführen. Ich (Wir) habe(n) den
Datum, kontomäßige Zeichnung des Auftragge	ebers
ZAHLUNGSEMPFÄNGER: CLUB MOBIL für Menschen mit Handicap Anton-Maurer-Gasse 5 4770 Andorf AN: SPARKASSE OÖ, Bankleitzahl 20320, Kor IBAN AT042032013100011231, BIC ASPK ZAHLUNGSPFLICHTIGER:	
BLZ: Bankins	titut:

AUTOFAHREN. DIESER TEST GIBT SICHERHEIT.



















CLUB MOBIL

Edith Grünseis-Pacher

International anerkannte Mobilitätsexpertin













Einfach den Vorderrahmen wechseln.

Wieso sollte sich ein Rollstuhl nicht auch an die Tagesform bzw. Kleidung des Nutzers anpassen? Mit der Quick-Release Option ist dies ganz einfach möglich. Der Vorderrahmen kann schnell und ohne Werkzeug getauscht werden und ist in verschiedenen Farben erhältlich. Entdecke den Unterschied!

Mehr Informationen unter www.kuschall.com oder www.invacare.at



Vertrieb in Österreich durch: Invacare Austria GmbH | Herzog-Odilo-Straße 101 | 5310 Mondsee Tel. +43 6232 55350 | info-austria@invacare.com | www.invacare.at

ES IST ZEIT FÜR ETWAS NEUES ES IST ZEIT FÜR ETWAS ANDERES ENTDECKE DEN UNTERSCHIED



erlebnis fahrtechnik

PKW Training Motorrad Training Mehrphasen Training Mopedausweis Kart Experience Berufskraftfahrer Weiterbildung

Unbegrenzt mobile Freiheit genießen

Es geht los! Egal auf wie vielen Rädern Sie unterwegs sein wollen: Wir machen Sie zu einem aktiven, sicheren und souveränen Fahrer.

Jetzt buchen unter www.oeamtc.at/fahrtechnik oder Telefon (02253) 817 00 2100.







Technik, die weiterhilft professionelle Fahrhilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

veigel-automotive.de

Veigel Produkte sind schnell und einfach montiert und ermöglichen eine blitzschnelle, werkzeuglose Umrüstung bei wechselnden Fahrern.











3 Auszeichnung 4 Umsetzhilfe, abnehmbar 5 Handbedienung Compact weitere Produkte sowie Details finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Rehamotive/ Produkte

MOBILITÄT FÜR ALLE. SICHER UNTERWEGS.

D DLOUHY

DLOUHY ist offizieller Partner und Unterstützer von:











DLOUHY ist Österreich-Partner von:



JANY BE-GE









DLOUHY GmbH FAHRZEUGBAU Kuffnergasse 3-5 1160 WIEN +43 1 489 58 61 wien@dlouhy.at Königstetter Straße 163A 3430 TULLN +43 2272 63100 tulln@dlouhy.at

DLOUHY Vertriebs - und Einbaupartner finden Sie in ganz Österreich.

dlouhy.at